



Anträge zur Transparenzvorlage (Teilrevision RPR), 2. Lesung

Für die Stadtratssitzung vom 28. November 2019

1. Rückweisungsanträge

Nr.	Antragstellende	Rückweisungsantrag	Begründung
1.	Luzius Theiler, GaP	<p>Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag, dem Stadtrat eine neue</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die seit 15 Jahren nicht umgesetzte Verpflichtung gemäss Art. 15 Abs. 2 GO, die Parteien finanziell zu unterstützen, sei mit der Vorlage zu realisieren.▪ Die Vorlage setzt das Hauptgewicht auf Partei- und Kampagnenspenden von mehr als 5000 Franken. Dabei sind griffige Massnahmen vorzusehen, um Umgehungen, insbesondere Aufstückelung von Spenden zu verhindern.▪ Auch Zahlungen der Stadt und städtischer Unternehmen sowie Interessengruppen und Privaten an Kommunikationsbüros und dergl. mit dem Ziel, Abstimmungskampagnen zu beeinflussen, sind nach den gleichen Grundsätzen wie Parteispenden zu erfassen.	<p>Mit der an sich begrüssenswerten Offenlegung von Partei- und Kampagnenspenden werden den Parteien und Komitees wesentliche zusätzliche Umtriebe auferlegt und bei Offenlegung der Identität von Spendenden wird die Spendenbereitschaft aus Angst vor dem Verlust der Privatsphäre durch die Offenlegung der Identität tendenziell abnehmen. Ebenso fallen spontane Spenden, etwa bei Standaktionen, weg.</p> <p>Es ist daher notwendig, dass die Revisionsvorlage auch eine Umsetzung von Art. 15 Abs. 2GO, welcher eine finanzielle Unterstützung der Parteien vorsieht, einbezieht. Jede im Stadtrat vertretene Partei erhält z.B. einen Sockelbeitrag von 5000 Franken und zusätzlich einen Beitrag von 1000 Franken pro Stadtratsmandat. Zudem wäre Parteien, Initiativ- und Referendumskomitees pro gültig eingereichte Unterschrift ein Beitrag von 50 Rappen zu erstatten. Ohne engagierte Akteure verkümmert</p>

Nr.	Antragstellende	Rückweisungsantrag	Begründung
			die Demokratie zur Folklore einer professionellen Verwaltungsmaschinerie.
2.	Fraktion SVP	Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage abzuklären, ob alle die eingereichten Anträge und vorgesehenen Ergänzungen mit den übergeordneten Recht überhaupt vereinbar sind.	Es bestehen begründete Zweifel, ob diverse Anträge überhaupt mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind.
3.	Fraktion SVP	Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, die auch die Spenden, geldwerte Leistungen und den Einsatz von eigener Arbeitszeit, der Arbeitszeit von Mitarbeitern/Kollegen, die Nutzung der Infrastruktur sowie Zahlungen der Stadt und städtischer Unternehmen sowie Interessengruppen und Privaten an Kommunikationsbüros, Lobbyorganisationen etc. umfasst.	Viel heikler als Spenden sind Mandate, bei denen der Arbeitnehmer und Beauftragte direkt auf die Politik einwirken soll und muss und für diesen Zweck extra angestellt werden (z.B. Lobbyistenorganisationen). Wenn schon Transparenz geschaffen werden soll, wäre der Schwerpunkt auf die Erfassung der Lobbyisten von Verbänden und Organisationen im Stadtrat zu legen. Bei der berufsmässigen und von Verbänden und Organisationen bezahlten Arbeit (inkl. in der Arbeitszeit) von Stadträten ist die Einflussnahme auf die städtische Politik ungleich bedeutender als bei durch grössere Einzelspenden (z.B. reiche Tante, Götti) unterstützte Stadtratsmitglieder.
4.	Fraktion SVP	Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage zweckmässige Übergangbestimmungen und genügend lange Bestimmungen für das Inkraftsetzen zu erlassen.	Angesichts diverser Anträge müssen zwingend zweckmässige Übergangbestimmungen geschaffen werden.
5.	Fraktion SVP	Eventualrückweisungsantrag zu Rückweisungsantrag Nr. 4 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage zweckmässige Übergangbestimmungen zu erlassen.	Angesichts diverser Anträge müssen zwingend zweckmässige Übergangbestimmungen geschaffen werden

2. Änderungs- und Ergänzungsanträge

Vorlage Gemeinderat	Anträge Stadtrat			
	Nr.	Antrag- stellende	Antrag	Begründung
<p>Art. 86a (neu) Politische Parteien</p> <p>Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.</p>	6.	<p>Eva Gammenthaler, AL</p> <p>Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86a (neu) Politische Parteien</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [neu] Gewählte Personen sind verpflichtet, Entschädigungen aus nebenamtlichen Tätigkeiten (Verwaltungsratsmandate, Interessenbindungen) offenzulegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben muss kontrolliert werden.</p>	<p>Bürgerinnen und Bürgern soll bei Wahlen und Abstimmungen alle wichtigen Hintergrundinformationen zur Verfügung stehen, um das Recht auf freie Willensbildung und eine unverfälschte Stimmabgabe zu wahren. Insbesondere ist neu klar aufzuzeigen, welche Entschädigungen die Mitglieder des Stadtrats für ihre nebenamtlichen Tätigkeiten erhalten</p>
<p>Art. 86b (neu) Listen und Kandidierende</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.</p> <p>² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.</p>	7.	<p>Luzius Theiler, GaP</p> <p>Änderungsantrag</p>	<p>Art. 86b [neu] Förderung der politischen Meinungsbildung</p> <p>¹ Die Stadt unterstützt die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung.</p> <p>² Sie richtet den im Stadtrat vertretenen Parteien Beiträge aus (Art. 15 GO).</p>	<p>Begründung siehe Begründung Rückweisungsantrag Nr. 1.</p>

<p>³ Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.</p>			<p>³ Die finanziellen Beiträge an die Parteien bestehen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag pro Partei und aus einem Beitrag pro Stadtratsmandat. Die Höhe der Beiträge wird jeweils mit dem Budget beschlossen.</p> <p>⁴ Die Stadt Bern stellt sechs Wochen vor Abstimmungen und Wahlen ausreichende Plakatiermöglichkeiten zur Verfügung. Solange nicht ausreichend Anschlagstellen zur Verfügung stehen, ist Plakatieren im öffentlichen Raum in dieser Zeit erlaubt.</p> <p>⁵ Die Stadt stellt den Parteien sowie den Wahl- und Abstimmungskomitees unentgeltliche Möglichkeiten der freien Meinungsäusserung im Internetauftritt der Stadt und in der Stadtausgabe des «Anzeiger» zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 86b (neu) Listen und Kandidierende</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.</p> <p>² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.</p>	<p>8.</p>	<p>Fraktion GFL/EVP Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86b (neu) Listen und Kandidierende</p> <p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Für erstmalig an Stadtberner Wahlen teilnehmende Personen und Organisationen kann auf begründetes Gesuch bis 60 Tage nach dem Wahltermin diese Frist um maximal weitere 90 Tage verlängert werden.</p>	<p>Nach einer Kampagne ist häufig die Luft draussen, und wer auf die Nachbearbeitung nicht gut vorbereitet ist, läuft leicht Gefahr, die geforderte Frist von 90 Tagen nicht einhalten zu können. Die Personen und Organisationen sollen sich bis zum Abstimmungs- oder Wahltermin auf ihre Kampagne konzentrieren dürfen. Die Stadtkanzlei ist jedoch gefordert, auch erstmalig teilnehmenden Personen und Organisationen rechtzeitig die notwendige</p>

<p>³ Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.</p> <p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>² Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.</p>			<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. <i>Für erstmalig an Stadtberner Abstimmungen oder Wahlen teilnehmende Personen und Organisationen kann auf begründetes Gesuch bis 60 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin diese Frist um maximal weitere 90 Tage verlängert werden.</i></p>	<p>Hilfestellung zur Umsetzung der neuen Offenlegungspflichten bieten zu können. Das Verpassen einer Frist soll bei einer erstmaligen Teilnahme nicht gleich zu einer Busse führen dürfen; im Extremfall könnten sich neue unerfahrene Komitees sogar in der Ausübung ihrer demokratischen Rechte gehindert fühlen.</p>
<p>Art. 86b (neu) Listen und Kandidierende</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die</p>	<p>9.</p>	<p>Fraktion FDP/JF Änderungsantrag</p>	<p>Art. 86b (neu) Listen und Kandidierende</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und</p>	<p>Für die städtischen Wahlen ist von 400-500 Kandidierenden für den Stadtrat auszugehen. Sollen sämtliche Kandidierenden die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für</p>

<p>Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen</p> <p>² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.</p> <p>³ Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.</p>			<p>das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.</p> <p>³⁻⁴ [unverändert]</p>	<p>ihre persönliche Wahlkampagne offenlegen, führt dies primär zu einer Überlastung der Stadtkanzlei (welche die Meldungen entgegennehmen resp. diesen nachgehen muss) und zu einer unnötigen Belastung der freiwillig engagierten Kandidierenden. Unnötig deshalb, weil die Budgets für Wahlkampagnen von Stadtratskandidatinnen und -kandidaten meist äusserst bescheiden sind. Im Sinne der Wesentlichkeit soll der Fokus auf die Kandidierenden für Gemeinderat und Stadtpräsidium gelegt werden.</p>
<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>² Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen</p>	<p>10.</p>	<p>Fraktion FDP/JF Änderungsantrag</p>	<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 30 000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>²⁻³ [unverändert]</p>	<p>Im Sinne der Wesentlichkeit sollen ausschliesslich namhafte Kampagnen erfasst werden. Geringfügiges Engagement zu Gunsten oder gegen eine Vorlage soll nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden. Dies gilt umso mehr, als dass auch «weitere geldwerte Leistungen» (Art. 86d) offenzulegen sind. Demnach müssten sich z. B. auch Tageszeitungen, welche mittels Abstimmungskommentar Position beziehen und damit einen Sachwert von über 5000 Franken zu Gunsten oder gegen eine Vorlage einbringen, melden. Dies kann kaum im Sinne der Sache sein.</p>

<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>1 Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>2 Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.</p> <p>3 Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen.</p>	<p>11.</p>	<p>Luzius Theiler, GaP Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>1 Personen, oder Organisationen, Interessengruppen, Behörden und professionelle Kommunikationsberatungen und dergleichen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen oder für andere Meinungsträger beratend tätig sind und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p> <p>2-3 [unverändert]</p>	<p>Begründung siehe Begründung Rückweisungsantrag Nr. 1.</p>
<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>1 Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.</p>	<p>12.</p>	<p>Eva Gammenthaler, AL Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p> <p>1-3 [unverändert]</p> <p>4 [neu] Die Finanzierung von Initiativen und Referenden sind rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande kommen sind</p>	<p>Zur freien Willensbildung soll rückwirkend transparent offengelegt werden mit welchen Mitteln das Zustandekommen von Initiativen und Referenden finanziert worden ist.</p>

<p>² Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne</p>				
<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt.</p> <p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen; b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen; c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. <p>⁴ Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine</p>	<p>13.</p>	<p>Fraktion FDP/JF Änderungsantrag</p>	<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden geldwerten Leistungen</p> <p>¹ Als Spenden geldwerte Leistungen gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen, insbesondere Mitgliederbeiträge, Mandatsbeiträge und Spenden, an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>² Die Annahme anonymer Spenden geldwerter Leistungen ist untersagt.</p> <p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden geldwerte Leistungen wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spenden Geldwerte Leistungen ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen; 	<p>Im Sinne der echten Transparenz sind nicht nur grössere Spenden auszuweisen, sondern insbesondere auch hohe Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge. Dadurch wird eine allfällige Abhängigkeit von einzelnen Personen oder Organisationen ersichtlich. Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Bestimmungen können zudem relativ einfach umgangen werden: Mit der Schaffung einer besonderen Mitgliederkategorie mit hohen Mitgliederbeiträgen z.B. kann eine Partei die Transparenzbestimmungen aushebeln. Dies kann kaum im Sinne der Sache sein.</p>

<p>Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.</p> <p>⁵ Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>			<p>b. Spenden Geldwerte Leistungen ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;</p> <p>c. Spenden Geldwerte Leistungen unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders geldwerte Leistungen derselben Person oder Organisation innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.</p> <p>⁵ Spenden Geldwerte Leistungen ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>	
<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt.</p> <p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p>	<p>14.</p>	<p>Fraktion GLP/JGLP Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen, bezogene bezahlte Arbeitszeit, sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>² [unverändert]</p>	<p>Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitglieder etlicher Parteien erhalten bezahlte Arbeitszeit von ihren Arbeitgebern um ihrer politischen Arbeit nachzugehen. Das trägt ebenfalls zur Finanzierung der Parteien sowie Wahl- und Abstimmungskampagnen bei. Damit nehmen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber indirekt über ihre Angestellten ebenfalls Einfluss auf das</p>

<p>a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;</p> <p>b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;</p> <p>c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.</p> <p>⁵ Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>			<p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <p>a. Spenden ab 5000 Franken oder äquivalentem Wert sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;</p> <p>b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken oder äquivalentem Wert sind einzeln auszuweisen;</p> <p>c. Spenden unter 1000 Franken oder äquivalentem Wert können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ Spenden ab 5000 Franken oder äquivalentem Wert, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>	<p>politische Geschehen, was transparent ausgewiesen werden soll.</p>
<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt.</p>	<p>15.</p>	<p>Eva Gammenthaler, AL Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. [Neu] Ausgenommen sind Spendentöpfe an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen, wobei der Maximalbetrag für einen anonymen Beitrag in einen Spendentopf auf Fr. 100 festzulegen ist.</p> <p>³⁻⁵ [unverändert]</p>	<p>Spendentöpfe werden gerade von kleinen Parteien oft zur Deckung der Unkosten einer Veranstaltung oder Aktion eingesetzt und die Spendenbeiträge belaufen sich meist auf sehr kleine Beträge.</p> <p>Um die Grenze von CHF 5 000 zu überschreiten, müsste eine Person folglich 50x an einem Spendentopf einer Partei vorbeilaufen.</p>

<p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen; b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen; c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. <p>⁴ Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.</p> <p>⁵ Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden</p>				
<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.</p> <p>² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt.</p>	<p>16.</p>	<p>Fraktion GFL/EVP Änderungs/ Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86d (neu) Offenlegung von Spenden</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [unverändert] b. [unverändert] 	<p>Die Anzahl der Spendenden ist ebenfalls eine relevante Grösse.</p>

<p>³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen; b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen; c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. <p>⁴ Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.</p> <p>⁵ Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.</p>		<p>c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden sind mindestens in ihrer Gesamtsumme und in der Anzahl der Spenderinnen und Spender auszuweisen.</p> <p>⁴⁻⁵ [unverändert]</p>	
	<p>17. Fraktion FDP/JF Ergänzungsantrag</p>	<p>Art. 86d^{bis} [neu] Definition weitere geldwerte Leistungen</p> <p>¹ <i>Als weitere geldwerte Leistungen gelten insbesondere das zur Verfügung stellen von entlohntem Personal sowie namhafte Rabatte auf kommerziell hergestellten Gütern respektive kommerziell erbrachten Dienstleistungen.</i></p>	<p>Die Ausführungen des Gemeinderats, was unter «weiteren geldwerten Leistungen» zu verstehen sei, wirken hilflos und praxisfern. Entsprechend braucht es hier mit einem neuen Artikel eine Klärung. Im Sinne der Wesentlichkeit soll sichergestellt werden, dass erstens entlohntes Personal, welches für Kampagnen oder Kandidierende zur</p>

			<p>² Explizit nicht als geldwerte Leistung gilt das nicht entlohnte Engagement von Einzelpersonen.</p> <p>³ Der Gemeinderat definiert das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>Verfügung gestellt wird, auszuweisen ist und zweitens namhafte Rabatte auf kommerziellen Gütern/Dienstleistungen auszuweisen sind. Explizit nicht unter die Bestimmungen fallen soll hingegen freiwilliges, nicht entlohntes Engagement zu Gunsten einer Kampagne oder Kandidierender.</p>
	18.	Fraktion SVP Ergänzungsantrag	<p>Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 7 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.</p>	
	19.	Fraktion SVP Eventualantrag	<p><i>Eventualantrag zu Ergänzungsantrag Nr. 18:</i></p> <p>Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 4 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.</p>	
	20.	Fraktion SVP Eventualantrag	<p><i>Eventualantrag zu Ergänzungsantrag Nr. 19:</i></p> <p>Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 2 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.</p>	



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats
Kommission für Soziales, Bildung
Und Kultur
Predigergasse 12
Postfach
3011 Bern

Bern, 28. Oktober 2019

Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR): Teilrevision; Stellungnahme zu den Anträgen aus der ersten Lesung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

In der Stadtratssitzung vom 19. September 2019 wurde das Geschäft Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision zuhanden der zweiten Lesung verabschiedet. Gerne nützt der Gemeinderat hiermit die Gelegenheit, zu den Anträgen aus der ersten Lesung Stellung zu nehmen.

1. Luzius Theiler (GaP); Rückweisungsantrag

Antrag:

Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag, dem Stadtrat eine neue Vorlage mit folgenden zusätzlichen Punkten zu unterbreiten:

- Die seit 15 Jahren nicht umgesetzte Verpflichtung gemäss Artikel 15 Absatz 2 GO, die Parteien finanziell zu unterstützen, sei mit der Vorlage zu realisieren.
- Die Vorlage setzt das Hauptgewicht auf Partei- und Kampagnenspenden von mehr als 5 000 Franken. Dabei sind griffige Massnahmen vorzusehen, um Umgehungen, insbesondere Aufstückelung von Spenden zu verhindern.
- Auch Zahlungen der Stadt und städtischer Unternehmen sowie Interessengruppen und Privaten an Kommunikationsbüros und dergl. mit dem Ziel, Abstimmungskampagnen zu beeinflussen, sind nach den gleichen Grundsätzen wie Parteispenden zu erfassen.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Der Antragsteller begründet seinen Rückweisungsantrag damit, dass die Vorlage für die Parteien und Komitees zu wesentlichen Umtrieben führe und die Einnahmen durch Spenden gleichzeitig abnehmen dürften. Es sei deshalb notwendig, die Revisionsvorlage mit einer Parteienfinanzierung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) zu ergänzen. Zwar ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass aufgrund der Offenlegungspflichten künftig gewisse Spenden unterbleiben. Dabei handelt es sich um eine Konsequenz, die den Transparenzbestimmungen inhärent ist und in Kauf genommen werden muss. Die Einführung einer Parteienfinanzierung im Sinne einer ausgleichenden Massnahme erscheint dem Gemeinderat indes keinesfalls nötig. Der Gemeinderat hat vielmehr bewusst darauf verzichtet, die Einführung einer Parteienfinanzierung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 GO in die vorliegende Vorlage zu integrieren, dies nicht zuletzt, um die Vorlage nicht unnötigerweise zu gefährden; handelt es sich bei der Einführung einer Parteienfinanzierung doch um einen der umstrittenen Punkte der gescheiterten Totalrevision des RPR von 2003 (vgl. Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom 3. Juli 2019; Ziff. 4.5, S. 9).

Punkt zwei des Antrags wird mit dem aktuellen Regelungsentwurf des Gemeinderats bereits genügend Rechnung getragen. Um eine Umgehung durch Stückelung von Spenden zu verhindern, wird insbesondere ausdrücklich festgehalten, dass mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahrs als eine Spende gelten. Ausserdem müssen sämtliche Spenden derselben Person oder Organisation für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne zusammengerechnet werden (Art. 86d Abs. 4).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Kommunikationsbüros (o.ä.) durch die vorgeschlagene Regelung bereits erfasst werden: Sofern sie im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen, sind sie eine Organisation i.S. v. Artikel 86c (Abstimmungs- und Wahlkampagnen), falls sie – was wohl häufiger der Fall sein dürfte – von einer anderen Person oder Organisation für eine politische Kampagne engagiert werden, werden die Leistungen über deren Offenlegungspflichten erfasst (entweder unter den Ausgaben oder – wenn die Leistungen ganz oder teilweise unentgeltlich erfolgen – unter den Spenden). Die Beeinflussung städtischer Abstimmungen durch die Behörden (beispielsweise durch die Beauftragung von Kommunikationsfachleuten) ist grundsätzlich unzulässig. Hierzu besteht gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine reichhaltige Literatur und Rechtsprechung; weitergehender Regelungsbedarf besteht aus der Sicht des Gemeinderats nicht.

2. SVP; Rückweisungsantrag

Antrag:

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage abzuklären, ob alle eingereichten Anträge und vorgesehenen Ergänzungen mit dem übergeordneten Recht überhaupt vereinbar sind.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme die Möglichkeit, zu den Anträgen aus der ersten Lesung und insbesondere deren Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht Stellung zu nehmen,

3. SVP; RückweisungsantragAntrag:

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, die auch die Spenden, geldwerte Leistungen und den Einsatz von eigener Arbeitszeit, der Arbeitszeit von Mitarbeitern/Kollegen, die Nutzung der Infrastruktur sowie Zahlungen der Stadt und städtischer Unternehmen sowie Interessengruppen und Privaten an Kommunikationsbüros, Lobbyorganisationen etc. umfasst.

Insbesondere sind dabei die Entgelte und geldwerten Leistungen an Mitarbeitende und Beauftragte von Parteisekretariaten, Verbandssekretariaten (z.B. Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften), Verkehrsverbände (z.B. ACS/TCS, Pro Velo, läbigi Stadt), aber auch NGO Organisationen (wie z.B. Bern neu gründen, Stiftung für Landschaftsschutz, WWF, Kulturorganisationen, IKUR etc.), die aus politischen Gründen ein Interesse an der Einflussnahme auf die Politik haben, mit einzuschliessen.

Arbeiten für Lobbyorganisationen, die Mandate der Stadt, respektive von mit der Stadt verbundene Organisationen haben (z.B. Hauptstadtregion, Städteverband etc.), sowie Mandate bei von der Stadt oder stadtnahen Organisationen beauftragten Lobbyorganisationen, Beratungsfirmen, Kampagnenleistungsbüros und Revisionsfirmen sind dabei nach den gleichen Grundsätzen wie Parteispenden zu erfassen.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Gemäss Artikel 86d Absatz 1 gelten als Spenden freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Es werden damit nicht nur Sachleistungen im engeren Sinne erfasst, sondern beispielsweise auch Dienstleistungen, die gratis oder offensichtlich unter dem Marktwert angeboten werden. Im Zusammenhang mit der Erfassung von eingesetzter Arbeitszeit sind gemäss den Ausführungen im Vortrag des Gemeinderats (Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom 3. Juli 2019 betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte [RPR; SSSB 141.1], S. 18 [nachfolgend: Vortrag des Gemeinderats]) zwei unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden: Sofern eine Organisation im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position bezieht und dafür Aufwendungen von Fr. 5 000.00 oder mehr vorsieht, wird sie für die entsprechende politische Kampagne offenlegungspflichtig (Art. 86c). Unter die vorgesehenen Aufwendungen fallen grundsätzlich auch das für die Kampagne eingeplante Personal bzw. die entsprechenden Personalkosten. Davon abzugrenzen ist der Fall, in dem eine solche Organisation ihren Mitarbeitenden entlohnte Arbeitszeit für die Mitwirkung an einer Abstimmungs- oder Wahlkampagne Dritter (oder auch für eine eigene Kampagne) zur Ver-

fügung stellt. Diese Form der Unterstützung wird gemäss Vortrag im Regelfall als ideale und nicht als finanzielle Unterstützung zu qualifizieren sein und soll diesfalls nicht unter den Spendenbegriff fallen. Der Begriff der Spenden und weiteren geldwerten Leistungen im Sinne von Artikel 86d Absatz 1 RPR kann hingegen durch den Stadtrat als Gesetzgeber auch weiter ausgelegt werden, als dies der Gemeinderat in seinem Vortrag tut. Hierfür braucht es nach dem Dafürhalten des Gemeinderats weder eine Rückweisung der Vorlage an den Gemeinderat noch eine Änderung von Artikel 86d Absatz 1 RPR. Vielmehr reicht es, wenn aus der parlamentarischen Diskussion hervorgeht, dass eine Mehrheit des Parlaments sich für ein extensives Verständnis des Spendenbegriffs ausgesprochen hat, das auch entlohnte Arbeitszeit für die Mitwirkung an Kampagnen Dritter (oder der Mitarbeitenden) mitumfasst. Aus Sicht des Gemeinderats klar nicht vom Spendenbegriff erfasst werden darf hingegen die Freistellung von Angestellten für die Ausübung eines öffentlichen Amtes, da hier nicht eine Kampagne unterstützt, sondern ein Milizamt ermöglicht werden soll.

Die Thematik des Lobbyings und der Einflussnahme durch Behörden gehen schliesslich über den Inhalt der Vorlage hinaus (zur Einflussnahme durch Behörden siehe auch die Stellungnahme zum Antrag 1). Zusammenfassend besteht aus Sicht des Gemeinderats damit kein weitergehender Regelungsbedarf.

4. SVP; Rückweisungsantrag

Antrag:

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, zweckmässige Übergangsbestimmungen und genügend lange Bestimmungen für die Inkraftsetzung zu erlassen

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Ziel ist es grundsätzlich, dass die neuen Vorschriften im Hinblick auf die nächsten Gemeindewahlen 2020 in Kraft gesetzt werden können. Gemäss Antrag des Gemeinderats (vgl. Vortrag des Gemeinderats, S. 18) soll er den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Änderungen nach der Volksabstimmung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu genehmigen sind. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gemeinderat selbstverständlich so wählen, dass die Transparenzvorschriften auf diesen Zeitpunkt hin auch tatsächlich umgesetzt werden können. Weitergehende Übergangsbestimmungen sind nicht notwendig.

5. SVP; Eventualantrag zu Rückweisungsantrag Nr. 4

Antrag:

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, zweckmässige Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, auch den Eventualantrag abzulehnen. Sobald die Transparenzvorschriften in Kraft getreten sind, entfalten sie Rechtswirkung und sind umzusetzen. Der Erlass von Übergangsbestimmungen ist vorliegend nicht notwendig.

6. Eva Gammenthaler (AL); Ergänzungsantrag zu Art. 86aAntrag:

Art. 86a Politische Parteien

¹ [...]

² **Gewählte Personen sind verpflichtet, Entschädigungen aus nebenamtlichen Tätigkeiten (Verwaltungsratsmandate, Interessenbindungen) offenzulegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben muss kontrolliert werden.**

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Reglement vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12) bereits Vorschriften zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats enthält. Demnach müssen sämtliche Nebenbeschäftigungen im Jahresbericht offengelegt werden, wobei insbesondere die Entschädigung und die zeitliche Belastung der jeweiligen Nebenbeschäftigung deklariert werden müssen (Art. 7 RLNP). Der Antrag zielt gemäss Begründung denn auch in erster Linie auf die nebenamtlichen Tätigkeiten der Stadtratsmitglieder. Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen, wonach auch Entschädigungen aus nebenamtlichen Tätigkeiten von Stadtratsmitgliedern offengelegt werden sollten. Artikel 3 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) regelt derzeit lediglich die Meldung der Interessenbindungen von Stadtratsmitgliedern, ohne eine Offenlegung von Entschädigungen im Zusammenhang mit nebenamtlichen Mandaten vorzusehen. Nach Ansicht des Gemeinderats sprengt diese Thematik indes den Inhalt der unterbreiteten Vorlage, welche die Offenlegung der Finanzierung von *politischen Parteien und von Abstimmungs- und Wahlkampagnen* zum Gegenstand hat und nicht die Offenlegung von Interessenbindungen und Entschädigungen von *gewählten* Mandatsträgerinnen und -trägern. Er lehnt den Antrag daher ab und empfiehlt, das Anliegen ausserhalb des vorliegenden Geschäfts, beispielsweise im Rahmen einer Teilrevision des GRSR, aufzunehmen.

7. Luzius Theiler (GaP); Änderungsantrag zu Art. 86bAntrag:

Art. 86b Förderung der politischen Meinungsbildung

¹ **Die Stadt unterstützt die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung.**

2 Sie richtet den im Stadtrat vertretenen Parteien Beiträge aus (Art. 15 GO).

3 Die finanziellen Beiträge an die Parteien bestehen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag pro Partei und aus einem Beitrag pro Stadtratsmandat. Die Höhe der Beiträge wird jeweils mit dem Budget beschlossen.

4 Die Stadt Bern stellt sechs Wochen vor Abstimmungen und Wahlen ausreichende Plakatiermöglichkeiten zur Verfügung. Solange nicht ausreichend Anschlagstellen zur Verfügung stehen, ist Plakatieren im öffentlichen Raum in dieser Zeit erlaubt.

5 Die Stadt stellt den Parteien sowie den Wahl- und Abstimmungskomitees unentgeltliche Möglichkeiten der freien Meinungsäußerung im Internetauftritt der Stadt und in der Stadtausgabe des «Anzeiger» zur Verfügung.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen: Absatz 1 des Antrags entspricht dem Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 GO; eine Wiederholung der Bestimmung im RPR macht keinen Sinn. Was die Einführung einer Parteienfinanzierung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 GO betrifft (Abs. 2 und 3 des Antrags), so hat sich der Gemeinderat bewusst dafür entschieden, eine solche nicht in die vorliegende Vorlage zu integrieren (vgl. auch Begründung zum 1. Rückweisungsantrag). Die Thematik der Absätze 4 und 5 geht sodann über den Inhalt der Vorlage hinaus. Die Plakatierung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen wird in Artikel 19 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51) geregelt; entsprechend müssten die dortigen Bestimmungen und nicht das RPR angepasst werden.

8. GFL/EVP; Ergänzungstrag zu Artikel 86b und Artikel 86c

Antrag:

Art. 86b Listen und Kandidierende

(...)

4 Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Für erstmalig an Stadtberner Wahlen teilnehmende Personen und Organisationen kann auf begründetes Gesuch bis 60 Tage nach dem Wahltermin diese Frist um maximal weitere 90 Tage verlängert werden.

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

(...)

3 Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Für erstmalig an Stadtberner Abstimmungen oder Wahlen teilnehmende Personen und Organisationen kann auf begründetes Gesuch bis 60 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin diese Frist um maximal weitere 90 Tage verlängert werden.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat hat grundsätzlich Verständnis für das mit dem vorliegenden Antrag ausgedrückte Anliegen. Da bei der Einreichung des Schlussberichts nicht mehr die gleiche zeitliche Dringlichkeit besteht wie bei der Meldung im Vorfeld des Abstimmungs- und Wahltermins, spricht aus der Sicht des Gemeinderats grundsätzlich nichts dagegen, die Frist in begründeten Fällen zu verlängern, bzw. wäre es unter Umständen sogar unverhältnismässig, wenn eine solche Möglichkeit ausgeschlossen wäre. Mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot kritisch erscheint hingegen die Beschränkung dieser Möglichkeit auf Personen und Organisationen, die erstmalig an Stadtberner Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen. Die Festlegung einer maximalen Dauer Fristverlängerung erscheint sodann nicht notwendig. Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Kommission vor diesem Hintergrund, dem Stadtrat folgenden Gegenantrag zu stellen:

Art. 86b Listen und Kandidierende

(...)

⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. **Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.**

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

(...)

³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. **Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.**

9. FDP/JF; Änderungsantrag zu Artikel 86bAntrag:**Art. 86b** Listen und Kandidierende

(...)

² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für ~~den Stadtrat~~, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.

(...)

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Eine Vorlage zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen muss die Stadtratskandidierenden nach Einschätzung des Gemeinderats zwingend erfassen. Die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium haben in einem ersten Schritt nur die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen offenzulegen. Erst wenn die vorgesehenen Aufwendungen den Schwellenwert von Fr. 5 000.00 erreichen, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel detaillierter Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat geht davon aus, dass ein grosser Teil der Kandidierenden für den Stadtrat

den Schwellenwert von Fr. 5 000.00 für die Berichterstattung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel nicht erreichen wird. Die meisten Kandidierenden werden also lediglich im Rahmen eines Formulars über die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen Auskunft zu geben haben. Schliesslich wird auch die weitergehende Berichterstattung im Rahmen von vorgegebenen Formularen stattfinden. Der alle vier Jahre anfallende Verwaltungsaufwand im Vorfeld der städtischen Wahlen dürfte sich damit auch bei 400 - 500 Kandidierenden für den Stadtrat in einem verhältnismässigen Rahmen bewegen.

10. FDP/JF; Änderungsantrag zu Artikel 86c

Antrag:

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

¹ Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von ~~5000 Franken~~ **30 000 Franken** oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

(...)

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen: Eine Abstimmungs- und Wahlkampagne im Sinne der städtischen Transparenzregelung liegt gemäss Regelungsentwurf des Gemeinderats vor, wenn für diese Aufwendungen von Fr. 5 000.00 oder mehr vorgesehen sind. Der Gemeinderat geht nicht zuletzt mit Blick auf das Ergebnis der Vernehmlassung bei den im Stadtrat vertretenen Parteien davon aus, dass bei Aufwendungen von mehr als Fr. 5 000.00 von einer gegen aussen wahrnehmbaren städtischen Abstimmungs- oder Wahlkampagne und damit von einer möglichen Beeinflussung der Stimmberechtigten ausgegangen werden kann. Der mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Schwellenwert von Fr. 30 000.00 erscheint dem Gemeinderat zu hoch. Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass Tageszeitungen – entgegen den Ausführungen im Rahmen der Begründung des Antrags – nicht als Organisationen zu verstehen sind, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen (Art. 86c). Sie erstatten über Vorlagen oder über den Gang eines Abstimmungs- oder Wahlkampfes Bericht, ohne eine Kampagne zu lancieren. Entsprechend fallen sie auch nicht unter die Offenlegungspflichten.

11. Luzius Theiler (GaP); Änderungsantrag zu Artikel 86c

Antrag:

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

¹ Personen, oder Organisationen, **Interessengruppen, Behörden und professionelle Kommunikationsberatungen und dergleichen**, die im Vorfeld einer städti-

schen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen **oder für andere Meinungsträger beratend tätig sind** und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

(...)

Stellungnahme

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen: Es ist darauf hinzuweisen, dass von Artikel 86c sämtliche Organisationen erfasst werden, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen. Unter den Begriff der Organisationen fallen auch die erwähnten Interessengruppen und professionelle Kommunikationsberatungen oder dergleichen. Die Beeinflussung städtischer Abstimmungen durch Behörden ist hingegen mit Blick auf die in Artikel 34 Absatz 2 BV gewährleistete Abstimmungsfreiheit grundsätzlich unzulässig (vgl. Rechtsprechung und Literatur zu Art. 34 Abs. 2 BV). In diesem Bereich besteht kein weitergehender Regelungsbedarf. Schliesslich wäre es aus der Sicht des Gemeinderats sachlich nicht gerechtfertigt, auch Organisationen (z.B. Kommunikationsbüros) den Offenlegungspflichten gemäss Artikel 86c zu unterstellen, die im Rahmen einer entgeltlichen Dienstleistung «beratend tätig» sind. Wird eine solche professionelle Leistung allerdings gratis oder unter Marktwert angeboten, wird sie vom Spendenbegriff gemäss Artikel 86d des Regelungsentwurfs erfasst.

12. Eva Gammenthaler; Ergänzungsantrag zu Art. 86c

Antrag:

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

(...)

4 Die Finanzierung von Initiativen und Referenden sind (recte: ist) rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande (recte: ge-)kommen sind.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Einstiegshürde zur Lancierung eines Volksbegehrens möglichst tief gehalten werden sollte, und erachtet es deshalb als richtig, dass Initiativ- und Referendumskomitees für die Unterschriftensammlung keinen zusätzlichen Vorschriften und Pflichten unterstellt werden. Das Zustandekommen eines Volksbegehrens bewirkt erst, dass dieses den Stimmberechtigten der Stadt Bern zur Abstimmung unterbreitet wird. Die Frage, wie eine Unterschriftensammlung finanziert wurde, hat damit nach dem Dafürhalten des Gemeinderats noch keinen wesentlichen Einfluss auf die Willensbildung der Stimmberechtigten im Hinblick auf die entsprechende Abstimmung. Dies zeigt sich schon anhand der zeitlichen Distanz, die jeweils zwischen der Lancierung eines Volksbegehrens und einer allfälligen Volksabstimmung liegt (bei der sog. Hallenbadinitiative wurden beispielsweise zwischen Januar und Juni 2014 Unterschriften gesammelt und die Volksabstimmung fand am 15. November 2015 statt). Wenn ein Volksbegehren zustande kommt, wird das entsprechende Komitee sodann in der Regel auch eine gegen

aussen wahrnehmbare, den Schwellenwert von Fr. 5 000.00 erreichende Abstimmungskampagne führen und in diesem Rahmen gestützt auf Artikel 86c offlegungspflichtig. Die Bestimmung gemäss Regelungsentwurf trägt dem Bedürfnis nach Transparenz bei Abstimmungs- und Wahlkampagnen nach Ansicht des Gemeinderats daher genügend Rechnung.

13. FDP; Änderungsantrag zu Artikel 86d

Antrag:

Art. 86d Offenlegung von ~~Spenden~~**geldwerten Leistungen**

¹ Als **Spenden geldwerte Leistungen** gelten **freiwillige** Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen, **insbesondere Mitgliederbeiträge, Mandatsbeiträge und Spenden**, an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

² Die Annahme anonymer **Spenden geldwerter Leistungen** ist untersagt.

³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind **Spenden geldwerte Leistungen** wie folgt offenzulegen:

- a. **Spenden Geldwerte Leistungen** ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität ~~der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders~~ **entsprechenden Person** auszuweisen;
- b. **SpendenGeldwerte Leistungen** ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;
- c. **SpendenGeldwerte Leistungen** unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

⁴ Mehrere ~~Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders~~ **Spenden geldwerte Leistungen derselben Person oder Organisation** innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine **Spende geldwerte Leistung**.

⁵ **Spenden Geldwerte Leistungen** ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Stellungnahme

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Gemäss Artikel 86d Absatz 1 des gemeinderätlichen Regelungsentwurfs gelten als Spenden freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Wie aus dem Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat (S. 11) ausdrücklich hervorgeht, gelten insbesondere Mitgliederbeiträge an Parteien nicht als Spenden, da für diese eine statutarische Pflicht besteht und sie entsprechend nicht als «freiwillige» Geldzuwendungen zu qualifizieren sind. Für Mandatsbeiträge gilt das gleiche; auch hier liegen keine «freiwilligen Geldzuwendungen» im Sinne von Artikel 86d vor, da sie auf einer statutarischen Grundlage beruhen. Mitglieder- und Mandatsbeiträge gelten demnach – unabhängig von ihrer Höhe – nicht als

Spenden. Sie unterliegen somit nicht den Offenlegungspflichten gemäss Artikel 86d, sondern gehen nur – aber immerhin – aus der jährlichen Berichterstattung der politischen Parteien über die Herkunft ihrer Mittel hervor (Art. 86a). Daraus wird ersichtlich, wie viele Einnahmen die Parteien aus Mitglieder- und Mandatsbeiträgen generieren. Aus der Sicht des Gemeinderats ist dies ausreichend und ist es insbesondere richtig, dass Mitglieder- und Mandatsbeiträge nicht den Spenden gleichgestellt werden. Es kann in diesem Zusammenhang zunächst auf die bestehenden Transparenzvorschriften in den Kantonen hingewiesen werden, wo – jedenfalls soweit ersichtlich – Mandats- und Mitgliederbeiträge an die Parteien ebenfalls nicht wie Spenden offenzulegen sind. Die Offenlegung von Mitgliederbeiträgen erachtet der Gemeinderat insbesondere auch in grundrechtlicher Hinsicht als problematisch: Wenn ein Parteimitglied, das z.B. aufgrund seines Einkommens einen Mitgliederbeitrag von mehr als Fr. 5 000.00 entrichten müsste, verhindern will, dass seine Identität veröffentlicht wird, müsste es aus der Partei austreten. Der Eingriff wiegt damit ungleich schwerer als bei Spenderinnen und Spendern, denen es – zufolge der Freiwilligkeit der Leistung – freisteht, ob sie die Partei oder Gruppierung unterstützen und ihre Identität offenlegen oder ob sie auf die Leistung verzichten wollen. Ob ein solcher Eingriff mit der verfassungsrechtlich geschützten Vereinsfreiheit vereinbar wäre, erscheint zumindest fraglich. Im Zusammenhang mit den Mandatsbeiträgen ist sodann darauf hinzuweisen, dass in der Regel öffentlich bekannt ist, welchen Parteien Personen zugehörig sind, die ein öffentliches Amt innehaben (z.B. Richterinnen und Richter oder Exekutiv- sowie Legislativmitglieder). Aus der Sicht des Gemeinderats besteht in diesem Bereich damit kein Transparenzproblem.

14. GLP/JGLP; Änderungsantrag zu Artikel 86d

Antrag:

Art. 86d Offenlegung von Spenden

¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen, **bezogene bezahlte Arbeitszeit** sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

² (...)

³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. Spenden ab 5000 Franken **oder äquivalentem Wert** sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;
- b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken **oder äquivalentem Wert** sind einzeln auszuweisen;
- c. Spenden unter 1000 Franken **oder äquivalentem Wert** können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

⁴ (...)

⁵ Spenden ab 5000 Franken **oder äquivalentem Wert**, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder

Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Der Antrag wird damit begründet, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitglieder würden bezahlte Arbeitszeit von ihren Arbeitgebern erhalten, um ihrer politischen Arbeit nachzugehen. Auch diese Art der Unterstützung trage zur Finanzierung der Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen bei und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber würden indirekt über ihre Angestellten ebenfalls Einfluss auf das politische Geschehen nehmen. Aus Sicht des Gemeinderats ist bei der Freistellung von Angestellten zu unterscheiden, ob diese für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder aber für die Mitwirkung an einer Abstimmungs- oder Wahlkampagne erfolgt. Einige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, darunter auch die Stadt Bern, gewähren ihren Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen bezahlten Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes und damit für die entsprechenden Sitzungen. Dadurch soll die Ausübung eines Milizamtes ermöglicht werden, was im öffentlichen Interesse liegt. Die Freistellung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes steht indes nicht im Zusammenhang mit Abstimmungs- oder Wahlkampagnen und darf daher auch nicht unter die an den Spendenbegriff knüpfenden Offenlegungspflichten fallen. Eine andere Frage ist, ob eine Spende vorliegt, wenn Angestellte in ihrer Arbeitszeit an einer Abstimmungs- oder Wahlkampagne mitwirken. In diesem Zusammenhang sind zwei Konstellationen voneinander abzugrenzen: Sofern eine Organisation im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position bezieht und dafür Aufwendungen von Fr. 5 000.00 oder mehr vorsieht, wird sie für die entsprechende Kampagne offenlegungspflichtig (Art. 86c). Unter die vorgesehenen Aufwendungen fallen grundsätzlich auch das für die Kampagne eingeplante Personal bzw. die entsprechenden Personalkosten. Sofern die gleiche Organisation ihren Angestellten indes entlohnte Arbeitszeit für einen Wahl- oder Abstimmungskampf Dritter (oder für die eigene Wahl- oder Abstimmungskampagne) gewährt, ist gemäss Vortrag des Gemeinderats (S. 11 f.) im Regelfall von einer ideellen und nicht primär finanziellen Unterstützung auszugehen. Es kann zwar argumentiert werden, dass auch solche Leistungen grundsätzlich einen Geldwert aufweisen; allerdings steht dieser nicht im Vordergrund, weshalb solche Sachverhalte gemäss Vortrag nicht dem Spendenbegriff zugeordnet werden. Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zu Antrag 3 ausgeführt, kann der Begriff der Spenden und weiteren geldwerten Leistungen im Sinne von Artikel 86d Absatz 1 RPR durch den Stadtrat als Gesetzgeber indes auch weiter ausgelegt werden, als dies der Gemeinderat in seinem Vortrag tut. Hierfür braucht es nach dem Dafürhalten des Gemeinderats keine Ergänzung von Artikel 86d Absatz 1 RPR, wie sie beantragt wird. Vielmehr reicht es, wenn aus der parlamentarischen Diskussion hervorgeht, dass eine Mehrheit des Stadtrats sich für ein extensives Verständnis des Spendenbegriffs ausgesprochen hat, das auch entlohnte Arbeitszeit für die Mitwirkung an Kampagnen Dritter (oder der Mitarbeitenden) mitumfasst. Diese Voten wären im Rahmen der Auslegung und Anwendung von Artikel 86d Absatz 1 RPR verbindlich zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Ergänzung «oder äquivalentem Wert» (vgl. Abs. 3 und Abs. 5 des Antrags) ist aus der Sicht des Gemeinderats schliesslich nicht notwendig. Da vom Begriff der Spende auch «weitere geldwerte Leistungen» erfasst werden, liegt es in der Natur der Sache, dass hier auf den «äquivalenten Wert» bzw. den jeweiligen Verkehrs-

bzw. Marktwert abzustellen ist (vgl. auch Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat, S. 11).

15. Eva Gammenthaler (AL); Ergänzungsantrag zu Artikel 86d

Antrag:

Art. 86d Offenlegung von Spenden

(...)

² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. **Ausgenommen sind Spendentöpfe an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen, wobei der Maximalbetrag für einen anonymen Beitrag in einem Spendentopf auf Fr. 100.00 festzulegen ist.**

(...)

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat Verständnis für das Anliegen nach «Spendentöpfen», die beispielsweise zur Deckung der Unkosten einer Veranstaltung oder Aktion eingesetzt werden. Allerdings ist der Gemeinderat klar der Ansicht, dass die Festlegung einer Obergrenze für anonyme Kleinspenden (unabhängig davon, wie tief sie angesetzt würde) der Umgehung durch Stückelung von Spenden Tür und Tor öffnen würde. Das Verbot der Annahme anonymer Spenden ist damit eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Transparenzregelung und soll auch nicht für Kleinstspenden gelockert werden. Die Vorlage muss nach Ansicht des Gemeinderats stattdessen konsequent bleiben und die Annahme anonymer Spenden, unabhängig vom Spendenbetrag, verbieten. Es erscheint dem Gemeinderat durchaus zumutbar, eine gangbare Alternative für das anonyme «Spendentöpfchen» zu finden (Zahlung per online-Banking, Erfassung der Spenderinnen und Spender anhand einer Liste etc.).

16. GFL/EVP; Änderungs-/Ergänzungsantrag

Antrag:

Art. 86d Offenlegung von Spenden

(...)

³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

a. (...)

b. (...)

c. Spenden unter 1000 Franken ~~können als Gesamtsumme ausgewiesen werden~~ sind mindestens in ihrer Gesamtsumme und in der Anzahl der Spenderinnen und Spender auszuweisen.

(...)

Stellungnahme:

Gemäss dem gemeinderätlichen Regelungsentwurf gelten Spenden bis Fr. 1 000.00 als Kleinspenden. Solche müssen nicht einzeln und betragsmässig ausgewiesen werden; es reicht, wenn die Gesamtsumme der Kleinspenden bekanntgegeben wird. Der Antrag, wonach solche Kleinspenden mindestens in ihrer Gesamtsumme und in der Anzahl auszuweisen sind, wird damit begründet, dass auch die Anzahl der Kleinspenden eine relevante Grösse sei. Aus der Sicht des Gemeinderats wird mit der Offenlegung der Gesamtsumme von Kleinspenden genügend Transparenz geschaffen. Die Anzahl der Spenderinnen und Spender wäre demgegenüber mit einem entsprechenden Mehraufwand der offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen verbunden. Der Gemeinderat lehnt den Antrag daher ab.

17. FDP/JF; Ergänzungsantrag Artikel 86dbisAntrag:**Art. 86d^{bis}** Definition weitere geldwerte Leistungen

¹ Als weitere geldwerte Leistungen gelten insbesondere das zur Verfügung stellen von entlohntem Personal sowie namhafte Rabatte auf kommerziell hergestellten Gütern respektive kommerziell erbrachten Dienstleistungen.

² Explizit nicht als geldwerte Leistung gilt das nicht entlohnte Engagement von Einzelpersonen.

³ Der Gemeinderat definiert das Nähere durch Verordnung.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Im Rahmen des Vortrags des Gemeinderats an den Stadtrat wird ausführlich erläutert, was unter den «weiteren geldwerten Leistungen» im Sinne von Artikel 86d Absatz 1 zu verstehen ist (vgl. S. 11-12 Vortrag). Der Vortrag äussert sich zu den wichtigsten Anwendungsbeispielen und insbesondere zu sämtlichen im Antrag aufgeführten Punkten (entlohnte Arbeitszeit, Angebote unter dem Marktwert). Im Vortrag wird schliesslich auch darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von geldwerten Leistungen von weiteren, nicht unter die Offenlegungspflichten fallenden Leistungen im Einzelfall schwierig sein kann. Vor diesem Hintergrund erscheint dem Gemeinderat eine Definition des Begriffs «weitere geldwerte Leistungen» nicht nötig und nicht sinnvoll, zumal eine abschliessende Definition gar nicht möglich ist. Um den Begriff der geldwerten Leistungen für die offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen zu schärfen, wird die Stadtkanzlei die Formulare für die Selbstdeklaration (Art. 86e Abs. 2 RPR) mit entsprechenden Erklärungen versehen bzw. Merkblätter zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der Erfassung entlohnter Arbeitszeit wird schliesslich auf die Ausführungen zu den Anträgen 3 und 14 verwiesen.

18. SVP; ErgänzungsantragAntrag:

Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 7 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen. Ziel ist es grundsätzlich, dass die Transparenzvorschriften im Hinblick auf die nächsten Gemeindewahlen 2020 in Kraft gesetzt werden können. Gemäss Antrag des Gemeinderats (vgl. Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat, S. 18) soll er den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Änderungen nach der Volksabstimmung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu genehmigen sind. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gemeinderat selbstverständlich so wählen, dass die Transparenzvorschriften auf diesen Zeitpunkt hin auch tatsächlich umgesetzt werden können.

19. SVP; Eventualantrag zu Ergänzungsantrag Nr. 18Antrag:

Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 4 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen, und verweist zur Begründung auf seine Stellungnahme zu Antrag 18.

20. SVP; Eventualantrag zu Ergänzungsantrag Nr. 19Antrag:

Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 2 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen und verweist zur Begründung auf seine Stellungnahme zu Antrag 18.

Zum Verbot der Annahme anonymer Spenden

Artikel 86d Absatz 2 des gemeinderätlichen Regelungsentwurfs sieht vor, dass die Annahme anonymer Spenden untersagt ist. Nicht zu Unrecht wurde im Rahmen der ersten Lesung im Stadtrat die Frage aufgeworfen, wie mit Spenden vorzugehen ist, die trotz dieses Verbots anonym getätigt werden. Aus der Sicht des Gemeinderats wäre es sinnvoll, im Rahmen des Reglements zumindest in den Grundzügen festzuhalten, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Der Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung, der als parlamentarische Initiative und indirekter Gegenentwurf zur im Oktober 2017 eingereichten Transparenzinitiative ausgearbeitet und im Frühling/Sommer 2019 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sieht vor, dass anonym erhaltene Spenden zurückerstattet oder – wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist – der zuständigen Stelle gemeldet und dem Bund abgeliefert werden müssen (Näheres unter <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-spk/berichte-vernehmlassungen-spk/vernehmlassung-spk-19-400>). Dem Gemeinderat scheint

eine ähnliche Regelung naheliegend: Anonym erhaltene Spenden sollen zunächst zurückerstattet werden, soweit dies möglich bzw. zumutbar ist. Unzumutbar ist eine Rückerstattung, wenn die Empfängerin oder der Empfänger in einem verhältnismässigen Rahmen Vorkehrungen getroffen hat, um die Rücküberweisung vorzunehmen, diese aber erfolglos waren (vgl. den erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 29. April 2019 zur Parlamentarischen Initiative Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung, S. 19 f.). Scheidet eine Rückerstattung aus, soll die Spende an die Stadt übertragen werden («übertragen» soll dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass anonyme Spenden zwar in der Regel, aber nicht ausschliesslich in Form von Geldleistungen erfolgen dürften). Diese soll die Spenden an gemeinnützige Organisationen weiterleiten, die in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätig sind. Dabei würde die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die Mittel voraussichtlich zu gleichen Teilen an die Organisationen weitergeben, die gemäss dem Konzept des Gemeinderats zur Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe alle vier Jahre neu ausgewählt werden.

Zusammenfassend schlägt der Gemeinderat der vorberatenden Kommission vor, dem Stadtrat zuhanden der zweiten Lesung folgenden Ergänzungsantrag zu Artikel 86d Absatz 2 zu unterbreiten:

Art. 86d Offenlegung von Spenden

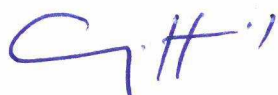
(...)

² Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt. **Anonym eingegangene Spenden sind wenn möglich zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätig sind.**

(...)

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber



Nadja Bischoff, Ratssekretärin
Caroline Baldenweg, Protokoll 17h
Marianne Hartmann, Protokoll 20.30h

Protokollauszug zuhanden der Stadtkanzlei zu Trakt. 15 (nicht redigierte Fassung, Stand 21.09.2019, 12:30 Uhr)

Stadtratsprotokoll

Donnerstag, 19. September 2019, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Grossratssaal im Rathaus

2014.SK.000124

15 Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung

Gemeinderatsantrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft).
2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern die Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 3. Juli 2019

Rückweisungsantrag Nr. 1 Luzius Theiler GaP

Die Vorlage sei zurückzuweisen mit dem Auftrag, dem Stadtrat eine neue Vorlage mit folgenden zusätzlichen Punkten zu unterbreiten:

- Die seit 15 Jahren nicht umgesetzte Verpflichtung gemäss Art. 15 Abs. 2 GO, die Parteien finanziell zu unterstützen, sei mit der Vorlage zu realisieren.
- Die Vorlage setzt das Hauptgewicht auf Partei- und Kampagnenspenden von mehr als 5000 Franken. Dabei sind griffige Massnahmen vorzusehen, um Umgehungen, insbesondere Aufstückelung von Spenden zu verhindern.
- Auch Zahlungen der Stadt und städtischer Unternehmen sowie Interessengruppen und Privaten an Kommunikationsbüros und dergl. mit dem Ziel, Abstimmungskampagnen zu beeinflussen, sind nach den gleichen Grundsätzen wie Parteispenden zu erfassen.

Rückweisungsantrag Nr. 2 SVP

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage abzuklären, ob alle die eingereichten Anträge und vorgesehenen Ergänzungen mit dem übergeordneten Recht überhaupt vereinbar sind.

Rückweisungsantrag Nr. 3 SVP

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, die auch die Spenden, geldwerte Leistungen und den Einsatz von eigener Arbeitszeit, der Arbeitszeit von Mitarbeitern/Kollegen, die Nutzung der Infrastruktur sowie Zahlungen der Stadt und städtischer Unternehmen sowie Interessengruppen und Privaten an Kommunikationsbüros, Lobbyorganisationen etc. umfasst.

Insbesondere sind dabei die Entgelte und geldwerten Leistungen an Mitarbeitende und Beauftragte von Parteisekretariaten, Verbandsekretariaten (**z.B.** Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften), Verkehrsverbände (z.B. ACS/TCS, Pro Velo, «Läbigi Stadt») aber auch NGO Organisationen, wie **z.B.** Bern neu gründen, Stiftung für Landschaftsschutz, WWF, Kulturorganisationen, IKUR etc.), die aus politischen Gründen ein Interesse an der Einflussnahme auf die Politik haben mit einzuschliessen.

Arbeiten für Lobbyorganisationen, die Mandate der Stadt, respektive mit der Stadt verbundene Organisationen haben (z.B. Hauptstadregion, Städteverband etc.) sowie Mandate bei von der Stadt oder stadtnahen Organisationen beauftragten Lobbyorganisationen, Beratungsfirmen, Kampagnenleistungsbüros und Revisionsfirmen sind dabei nach den gleichen Grundsätzen wie Parteispenden zu erfassen.

Rückweisungsantrag Nr. 4 SVP

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage zweckmässige Übergangbestimmungen und genügend lange Bestimmungen für die Inkraftsetzung zu erlassen.

Antrag Nr. 5 Eventualantrag zu Rückweisungsantrag Nr. 4

Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage zweckmässige Übergangbestimmungen zu erlassen.

Antrag Nr. 6 Ergänzungsantrag Eva Gammenthaler AL

Art. 86a

¹ [...]

² Gewählte Personen sind verpflichtet, Entschädigungen aus nebenamtlichen Tätigkeiten (Verwaltungsratsmandate, Interessenbindungen) offenzulegen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben müssen kontrolliert werden.

Antrag Nr. 7 Änderungsantrag Luzius Theiler GaP

86b Förderung der politischen Meinungsbildung

¹ Die Stadt unterstützt die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung.

² Sie richtet den im Stadtrat vertretenen Parteien Beiträge aus (Art. 15 GO).

³ Die finanziellen Beiträge an die Parteien bestehen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag pro Partei und aus einem Beitrag pro Stadtratsmandat. Die Höhe der Beiträge wird jeweils mit dem Budget beschlossen.

⁴ Die Stadt Bern stellt sechs Wochen vor Abstimmungen und Wahlen ausreichende Plakatiermöglichkeiten zur Verfügung. Solange nicht ausreichend Anschlagstellen zur Verfügung stehen, ist Plakatieren im öffentlichen Raum in dieser Zeit erlaubt.

⁵ Die Stadt stellt den Parteien sowie den Wahl- und Abstimmungskomitees unentgeltliche Möglichkeiten der freien Meinungsäusserung im Internetauftritt der Stadt und in der Stadtausgabe des «Anzeiger» zur Verfügung.

Antrag Nr. 8 Ergänzungsantrag GFL/EVP

Art. 86b

[...]

⁴ Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. **Für erstmalig an Stadtberner Wahlen teilnehmende Personen und Organisationen kann auf begründetes Gesuch bis 60 Tage nach dem Wahltermin diese Frist um maximal weitere 90 Tage verlängert werden.**

Art. 86c

[...]

³ Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. **Für erstmalig an Stadtberner Abstimmungen oder Wahlen teilnehmende Personen und Organisationen kann auf begründetes Gesuch bis 60 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin diese Frist um maximal weitere 90 Tage verlängert werden.**

Antrag Nr. 9 Änderungsantrag FDP/JF

Art. 86b Listen und Kandidierende

¹ [...]

² Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.

³ [...]

⁴ [...]

Antrag Nr. 10 Änderungsantrag FDP/JF

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

¹ Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von ~~5000 Franken~~ 30 000 **Franken** oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

² [...]

Antrag Nr. 11 Änderungsantrag Luzius Theiler GaP

Art. 86c Abstimmungs- und Wahlkampagnen

¹ Personen, Organisationen, **Interessengruppen, Behörden und professionelle Kommunikationsberatungen und dergleichen**, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen **oder für andere Meinungsträger beratend tätig sind** und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadtkanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

² [...]

³ [...]

Antrag Nr. 12 Ergänzungsantrag Eva Gammenthaler AL

Art. 86c

4 Die Finanzierung von Initiativen und Referenden sind rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande kommen sind.

Antrag Nr. 13 Änderungsantrag FDP/JF

Art. 86d ~~Offenlegung von Spenden~~ **Offenlegung von geldwerten Leistungen**

¹ Als ~~Spenden~~ **geldwerte Leistungen** gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen, **insbesondere Mitgliederbeiträge, Mandatsbeiträge und Spenden**, an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

² Die Annahme anonymer ~~Spenden~~ **geldwerter Leistungen** ist untersagt.

³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind ~~Spenden~~ **geldwerte Leistungen** wie folgt offenzulegen:

- a. ~~Spenden~~ **Geldwerte Leistungen** ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen ~~Spenderin oder des jeweiligen Spenders~~ **entsprechenden Person** auszuweisen;
- b. ~~Spenden~~ **Geldwerte Leistungen** ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;
- c. ~~Spenden~~ **Geldwerte Leistungen** unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

⁴ Mehrere ~~Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders~~ **geldwerte Leistungen derselben Person oder Organisation** innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine **geldwerte Leistung** ~~Spende~~.

⁵ ~~Spenden~~ **Geldwerte Leistungen** ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b, Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c, Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Antrag Nr. 14 Änderungsantrag GLP/JGLP

Art. 86d

¹ Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen, **bezogene bezahlte Arbeitszeit** sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

² [...]

³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. Spenden ab 5000 Franken **oder äquivalentem Wert** sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;
- b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken **oder äquivalentem Wert** sind einzeln auszuweisen;
- c. Spenden unter 1000 Franken **oder äquivalentem Wert** können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

⁴ [...]

⁵ Spenden ab 5000 Franken **oder äquivalentem Wert**, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1-3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Antrag Nr. 15 Ergänzungsantrag Eva Gammenthaler AL

Art. 86d Offenlegung von Spenden

² Die Annahme anonymer Spenden sind untersagt. **Ausgenommen sind Spendentöpfe an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen, wobei der Maximalbetrag für einen anonymen Beitrag in einen Spendentopf auf Fr. 100 festzulegen ist.**

Antrag Nr. 16 Änderungs-/Ergänzungsantrag GFL/EVP

Art. 86d

[...]

³ Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. [...]
- b. [...]

c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden **sind mindestens in ihrer Gesamtsumme und in der Anzahl der Spenderinnen und Spender auszuweisen.**

Antrag Nr. 17 Ergänzungsantrag FDP/JF

Art. 86d^{bis} (neu) Definition weitere geldwerte Leistungen

¹ Als weitere geldwerte Leistungen gelten insbesondere das zur Verfügung stellen von entlöhntem Personal sowie namhafte Rabatte auf kommerziell hergestellten Gütern respektive kommerziell erbrachten Dienstleistungen.

² Explizit nicht als geldwerte Leistung gilt das nicht entlohnte Engagement von Einzelpersonen.

³ Der Gemeinderat definiert das Nähere durch Verordnung.

Antrag Nr. 18 Ergänzungsantrag SVP

Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 7 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.

Antrag Nr. 19 Eventualantrag zu Ergänzungsantrag Nr. 18

Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 4 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.

Antrag Nr. 20 Eventualantrag zu Ergänzungsantrag Nr. 19

Die Inkraftsetzung erfolgt frühestens nach einer Übergangszeit von 2 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar.

Präsident *Philip Kohli*: Es handelt sich hier um die 1. Lesung eines Sachgeschäfts. Nach der Sprecherin der SBK werden die Antragstellenden ihre Rückweisungsanträge begründen. Danach werden die anderen Anträge begründet. Es folgen die Fraktions- und Einzelvoten und die Stellungnahme des Gemeinderats. Wir werden heute nicht über die Vorlage abstimmen. Der Beschluss erfolgt anlässlich der 2. Lesung.

Sprecherin SBK *Ursina Anderegg* (GB): Heute Abend geht es um das Geschäft über die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen. Es handelt sich dabei um eine Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte. Vor uns liegt der Vortrag des Gemeinderats, der Reglemententwurf und die Abstimmungsbotschaft.

Zur Ausgangslage: Zurzeit kennen weder der Bund noch der Kanton Bern Vorschriften zur Offenlegung von Parteien- und Kampagnenfinanzierung. Entsprechende Bestrebungen gehen sehr schleppend voran, international wird die Schweiz deswegen immer wieder gerügt. 2017 wurde auf nationaler Ebene eine Transparenzinitiative eingereicht. Diese verlangt eine Offenlegung von Grossspenden ab 10 000 Franken an Parteien und Komitees. Momentan laufen auf nationaler Ebene Diskussionen um einen indirekten Gegenvorschlag. Dabei wird vor allem über die Höhe des Schwellenwertes diskutiert. Auf kantonaler Ebene sind keine Bestrebungen im Gange, bzw. diese sind ins Stocken geraten. Es gibt bereits Kantone, die Regelungen eingeführt haben, namentlich die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg. In den Kantonen Schwyz und Freiburg werden solche Regelungen nach gewonnenen Abstimmungen eingeführt. Auf kommunaler Ebene sind in der Schweiz keine Regelungen bekannt.

Im Oktober 2012 hat der Stadtrat die Motion der Fraktion GB/JA! von Hasim Sancar «Offenlegung von der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungskampagnen» erheblich erklärt. Es sind zahlreiche Fristverlängerungen beantragt worden, mit der Begründung, nationale und kantonale Entwicklungen abwarten zu wollen. Nun hat der Gemeinderat einen Vorschlag

verabschiedet. Er schätzt die Diskussionen und Tendenzen rund um die Transparenzvorlage auf nationaler Ebene als nicht relevant ein für eine städtische Regelung. Die Vorlage unterliegt gemäss Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung.

Zur juristischen Ausgangslage: Gemäss Gemeindegesetz sind Gemeinden grundsätzlich frei, Abstimmungs- und Wahlverfahren zu regeln. Keine Regelungskompetenz hat eine Gemeinde über die Finanzierungsmodalität von allen, auf Gemeindegebiet stattfindenden, politischen Aktivitäten, d.h., Regelungen sind nur betreffend kommunale Abstimmungen und Wahlen möglich. Aus übergeordnetem Recht ergeben sich gewisse Schranken in der Detailumsetzung einer kommunalen Regelung. Einerseits gibt es grundrechtliche Fragen in Bezug auf politische Recht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Andererseits sind auch das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Rechtsgleichheitsgebot relevant in diesem Zusammenhang.

Inhaltlich sollen nun folgende Punkte geregelt werden: Die im Stadtrat vertretenen Parteien legen jährlich ihre Finanzierung offen. Das bedeutet eine Deklaration der Herkunft der Mittel und Mitfinanzierungen von städtischen Wahl- und Abstimmungskampagnen. Weil Parteien nicht als Vereine organisiert sein müssen, unterstehen sich nicht zwingend den Buchführungs- und Rechnungspflichten wie Vereine gemäss OR. Darum wird die Stadt voraussichtlich ein Formular zur Verfügung stellen, in dem Einnahmen und Ausgaben sowie Herkunft der Mittel eingetragen werden müssen.

Weiter geht es um die Offenlegung von Aufwendungen für Wahlkampagnen. Dies gilt für Personen und Organisationen, die Wahlvorschläge machen, für alle Kandidierende für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium. Der Schwellenwert für die Offenlegung der Herkunft der Mittel liegt bei 5000 Franken. Personalkosten für eine Kampagne fallen grundsätzlich auch unter die Aufwendungen. Wenn sie den Schwellenwert übersteigen, müssen sie ebenfalls offengelegt werden. Die Offenlegung soll bei Wahlen zum Zeitpunkt der Einreichung der Listen erfolgen. Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin muss ein Schlussbericht bei der Stadtkanzlei eingereicht werden. Dort kann nachträglich deklariert werden, wenn der Schwellenwert von 5000 Franken doch überschritten worden wäre.

Analog zu den Wahlkampagnen gelten bei Abstimmungskampagnen die gleichen Regeln. Sobald das Kampagnenbudget mehr als 5000 Franken beträgt, gilt auch hier eine Offenlegungspflicht. Die Offenlegungsfrist beträgt 30 Tage vor der Abstimmung. Bei kurzfristig initiierten Kampagnen müssen Aufwendungen sofort offengelegt werden. Auch hier gilt, dass 90 Tage nach der Abstimmung ein Schlussbericht eingereicht werden muss.

Bei den Offenlegungen müssen generell Spenden, also finanzielle Zuwendungen und weitere geldwerte Leistungen von Dritten, ausgewiesen werden. Ab 5000 Franken muss die Identität der Spenderin oder des Spenders offengelegt werden.

Unter geldwerten Leistungen versteht man beispielsweise die Zur-Verfügung-Stellung von Druckmaterialien, andere Kampagnen-Dienstleistungen oder auch Schuldübernahme oder Darlehen an Parteien. Mitgliederbeiträge gelten nicht als Beiträge von Dritten und sind darum von der Regelung ausgenommen, d.h., eine Parteimitgliedschaft muss nicht offengelegt werden.

Es wird zwischen drei Kategorien von Spenden unterschieden: Bei Grossspenden muss die Bekanntgabe der Identität ab einer Spende von 5000 Franken gewährleistet sein. Die mittleren Spenden beinhalten Beträge zwischen 1000 Franken und 5000 Franken. In diesem Fall müssen die Anzahl und Beträge offengelegt werden. Bei Kleinspenden bis 1000 Franken muss die Gesamtsumme bekanntgegeben werden.

Mehrere Spenden von einer Person innerhalb eines Jahres gelten als eine Spende. Die Annahme von anonymen Spenden ist verboten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass dies auch Barspenden betrifft, beispielsweise über ein Spenden-Körbchen. Das wird in Zukunft nicht mehr erlaubt sein.

Zur Organisation und Prüfung des Reglements: Die offengelegten Informationen werden von der Stadt online publiziert. Primär gilt das Selbstdeklaration-Prinzip, d.h., die Stadtkanzlei wird Formulare, Unterstützung und die Prüfung anbieten, die Parteien und Komitees deklarieren.

Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflichten werden mit Bussen von bis zu 5000 Franken sanktioniert. Umsetzung, Abwicklung und Organisation werden bei der Stadtkanzlei personelle Kosten im Umfang von jährlich rund 50 000 Franken zur Folge haben.

Im Vortrag ist ein Abschnitt über die Vernehmlassung ersichtlich, welche bei allen Parteien anfangs Jahr durchgeführt wurde. Es haben 11 von 15 angeschriebenen Parteien teilgenommen. Die Rückmeldungen sind im neuen Entwurf dort, wo es der Gemeinderat für sinnvoll erachtete, eingeflossen. Die restlichen Vorschläge liegen vermutlich heute in Form von Anträgen auf dem Tisch.

Zur Diskussion in der SBK: Wir stellten in der Kommission einige juristische, inhaltliche Rückfragen und diskutierten über verschiedene, mögliche Schlupflöcher und Hürden für die Parteien. Vor allem zwei Punkte haben zu Diskussionen geführt: Erstens geht es dabei um die Abgrenzung von Spenden und Mitgliederbeiträgen. Diese sind unterschiedlich offenlegungspflichtig sind. Hier stand die Frage im Mittelpunkt, wie mit einkommensabhängigen Mitgliederbeiträgen an Parteien umgegangen werden soll. Was passiert, wenn jemand über 5000 Franken Mitgliederbeitrag bezahlen würde? Und wie verhält es sich mit kollektiven Mitgliederbeiträgen von Parteien und Organisationen an Komitees in Vereinsform? Nach Einschätzung der Stadtkanzlei könnte hier tatsächlich ein Schlupfloch bestehen. Es würde aber vermutlich auffallen, wenn man sich die offengelegten Rechnungen oder Budgets ansieht. Allenfalls müsste dieser Punkt zu einem späteren Zeitpunkt neu geregelt werden.

Zweitens hat das Verbot von sogenannte Spenden-«Chörbli» an Partei- oder Komitee-Anlässen zu reden gegeben. Weil anonyme Spenden an sich verboten sein werden, wären auch diese nicht mehr zulässig. Es ist nicht möglich, eine Obergrenze für anonyme Spenden festzulegen, da durch mehrfaches anonymes Spenden diese allgemeine Regelung umgangen werden könnte. Es ist aber auch klar, dass ein Kollektetopf neben der Kaffeemaschine an einer Mitglieder-Versammlung nicht zuoberst auf der Überprüfungs-Prioritätenliste der Stadtkanzlei stehen wird.

Die SBK legt keine Anträge vor und hat die Teilrevision vom Reglement einstimmig gutgeheissen.

Luzius Theiler (GaP): Ich begründe meinen Rückweisungsantrag. Ich gehe davon aus, dass zuerst über die Rückweisungsanträge abgestimmt wird, bevor wir über die Vorlage diskutieren. Wird sie nämlich zurückgewiesen, erübrigt sich eine Diskussion wie auch eine 2. Lesung. In einem solchen Fall müsste eine neue Vorlage vorgelegt werden.

Diese Vorlage steht unter einem schlechten Stern. Ich habe meinen Rückweisungsantrag vor einer Woche gestellt und war damit alleine auf weiter Flur. Seither sind laufend Anträge eingereicht worden. Es sind inzwischen schon so viele, dass nicht mehr überblickbar ist, welche sich ergänzen und welche sich ausschliessen. Die Vorlage ist schlichtweg nicht behandlungsreif. Sie muss deshalb zurückgewiesen werden. Bernhard Eicher hat mit seiner Aussage im «Bund» recht. Es war kein Praktiker bei der Formulierung der Vorlage dabei. Die Offenlegung beruht auf Selbst-Deklaration. Der Ansatz ist falsch, dass auf «Kleines» fokussiert wird. Den Parteien verursachen diese Vorgaben enorm viel Arbeit. Sie kosten ihnen sicher auch Einnahmen und Spenden. Wesentlich sind nicht die Kleinspenden. Es sollte um die grossen Beträge gehen, beispielsweise für flächendeckende Plakatierungen. Interessant zu wissen ist, ob Firmen, anlässlich von Abstimmungen zu Planungsvorlagen mit Aufträgen in Millionenhöhe, Geld in die Kampagnen gesteckt haben. Zentral ist zudem, dass diese Vorlage mit einer Parteienfinanzierung nach Artikel 15 der Gemeindeordnung (GO) gekoppelt wird. Vor 15 Jahren ist diese Forderung zwar abgelehnt worden, aber aus unterschiedlichen Gründen. Die politische Arbeit hat sich inzwischen aber stark verändert und wurde professionalisiert. Die Frage der Parteienfinanzierung, die auch in der GO enthalten ist, sollte deshalb zwingend wieder aufgegriffen werden. Die vorliegende Vorlage ist eine Schwächung der Parteien zugunsten der Verwaltung. Parteien verdienen damit weniger, bei gleichzeitig höherem Aufwand. Das müsste mit Beiträgen an sie ausgeglichen werden. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder ohne Parteienfinanzierung. Hier lohnt ein Blick ins Ausland.

Für den Fall, dass die Vorlage nicht zurückgewiesen wird, habe ich weitere Anträge gestellt. Unklar ist, wie die Kommission zwischen 1. und 2. Lesung all die Anträge bewältigen will. Aus diesem Grund bitte ich um Zustimmung zu den Rückweisungsanträgen von mir und der SVP.

Alexander Feuz (SVP) für die Fraktion SVP: Die Vorlage ist sehr schlecht vorbereitet worden. Sie ist eine Zumutung. Ich habe einen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Leider hat das Ratspräsidium und das Ratssekretariat diesem, mit Verweis auf die GO, nicht entsprochen, da es sich um ein Abstimmungsgeschäft handelt. Ich bin der Meinung, dass dem Nichteintretens-Antrag entsprochen hätte werden sollen. Der Stadtrat verliert viel Zeit mit all den Anträgen. Diese zu behandeln wäre jedoch die Aufgabe der zuständigen Kommission. Es wäre zielführender gewesen, zurück an den Start zu gehen.

Anlässlich der letzten Sitzung habe ich mich zu Recht darüber enerviert, dass der Stadtpräsident zum Ordnungsantrag von Luzius Theiler Stellung genommen hat. Ein solches Vorgehen ist gemäss Ratsreglement nicht zulässig. Es hat mir missfallen, dass mir das Wort dazu verwehrt wurde. Ich halte fest, dass ich letzten Donnerstag meinen Protest formell zu Protokoll gegeben habe.

Der Antrag 2 fordert eine Rückweisung der Vorlage, mit der Auflage, abzuklären, ob alle die eingereichten Anträge und vorgesehenen Ergänzungen mit dem übergeordneten Recht überhaupt vereinbar sind. Ich habe Zweifel, ob das bei allen der Fall ist. Statt stundenlang darüber zu diskutieren, sollen erst die Leitplanken der Transparenz-Vorlage abgesteckt werden. Der Antrag 3 fordert ebenfalls eine Rückweisung. Das Problem ist nicht der Kandidat, der vom Götti oder der Grossmutter 3000 Franken oder 7000 Franken erhält. Viel heikler sind Mandate von Abstimmungs- und von Lobbyisten-Organisationen mit Aufträgen. Ich nenne den Städteverband oder die Hauptstadtregion und Kultur- oder Wirtschaftsorganisationen. Auch Parteisekretäre nenne ich, die 40 Prozent ihrer Arbeitszeit für die politische Arbeit aufwenden können. Solche Fälle müssen geregelt werden. Zuhanden des Protokolls halte ich fest, dass es sich dabei nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Ich habe die Verkehrsverbände ACS, TCS und Pro Velo, «Läbige Stadt» und NGOs wie «Bern neu gründen», die Stiftung für Landschaftsschutz, WWF, IKUR etc. genannt. Für den Versand kann in solchen Fällen beispielsweise die Infrastruktur genutzt werden. Es macht einen Unterschied, ob jedes Couvert selbst frankiert werden muss oder ob die Sekretärin eines grossen Verbandsekretariats diese Aufgabe übernimmt.

Es stellt sich auch die Frage, wie das alles kontrolliert werden soll. Will man ein solches Reglement, muss es dort wirken, wo es sich auch wirklich lohnt.

Der Antrag 4 fordert eine Rückweisung mit der Auflage, zweckmässige Übergangsbestimmungen und genügend lange Bestimmungen für die Inkraftsetzung zu erlassen. Eine Gemeinderatskandidatur kann schon lange zum Voraus vorbereitet werden. Die ersten Sammlungen finden deshalb schon früh statt. Es braucht Übergangsbestimmungen, um ein heilloses Chaos zu verhindern. Diverse Anträge beinhalten eine Rückwirkung. Nicht jedermann ist ein guter Buchhalter. Leute, die angesichts der Durchleuchtung aus dem Stadtrat austreten oder nicht mehr kandidieren wollen, müssen fairerweise genügend Zeit zum Handeln haben.

Zum Antrag 4 liegt ein Eventualantrag vor. Darin ist noch von den zweckmässigen Übergangsbestimmungen die Rede.

Die Anträge 18, 19 und 20 sind Ergänzungsanträge. Die Inkraftsetzung soll demnach frühestens nach einer Übergangszeit von 7 Jahren nach Erlass des Reglements jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Dies gibt Leuten die Möglichkeit zum Rückzug. In den beiden Eventualanträgen passen wir die Frist auf 4 Jahre bzw. 2 Jahre an.

Ich bitte um Zustimmung unserer Anträge, insbesondere zum Antrag 3 auf Rückweisung.

Bernhard Eicher (FDP) für die Fraktion FDP/JF: Ich habe im Jahre 2018 für den Grossrat kandidiert und dafür 10 000 Franken eingesetzt. 5000 Franken erhielt ich vom Hauseigentümergebiet, bei dem ich schon lange im Vorstand tätig bin. Die anderen Beträge beliefen sich in der Hunderter-Einheit. Den drittgrössten Betrag davon erhielt ich übrigens von einem prominenten SP-Mitglied. Keine Angst, ich nenne den Namen nicht. Man kann also ohne Reglement transparent sein. Wer moralisierend über die

mangelnde Transparenz klagen will, soll doch mit gutem Beispiel vorangehen und die letzten Wahlkampfaufwendungen transparent machen. Dies gilt auch für den Stadtpräsidenten, falls er denn die Moralkeule schwingen will. Meine Aussage habe ich übrigens schon 2018 anlässlich eines Podiums gemacht, was auf einem Video einsehbar ist.

Alle sind grundsätzlich für Transparenz. Gemeint ist damit ist vor allem, den anderen «ins Gärtli» schauen zu können und möglichst wenig vom eigenen «Gärtli» zeigen zu müssen. Die aktuelle Vorlage lässt sich mit dieser Einschätzung zusammenfassen. Dies ist an drei Punkte ersichtlich. Erstens müssen Spenden offengelegt werden, Mitglieder- und Mandatsbeiträge jedoch nicht. Insbesondere linke Parteien finanzieren sich zum Teil im Wesentlichen von einkommensabhängigen Mitgliederbeiträgen, teilweise im Wesentlichen über Mandatsbeiträge. Genau diese beiden geldwerten Leistungen sind im Reglement nicht enthalten. Als zweites Beispiel nenne ich die bezahlten Arbeitsstunden. Die linken Parteien befinden sich in einer relativ starken Abhängigkeit von den Gewerkschaften, nicht nur, wenn es um die Finanzierung von Gemeinderatswahlen geht. Im Jahre 2012 wurde in den Zeitungen publik, dass gewisse Gemeinderatskandidaten Verträge unterschreiben mussten. Es geht hier auch um Manpower. Es ist bekannt, dass Gewerkschaften für Kampagnen Leute mit bezahlten Arbeitsstunden zur Verfügung stellen. Zufälligerweise ist genau diese Art der Unterstützung im Reglement nicht enthalten. Transparent sollen also vor allem die anderen sein. Das dritte Beispiel betrifft die Informationskampagnen der öffentlichen Hand. Auch hierzu sind keine Regelungen im Reglement enthalten. Wir wissen, dass anlässlich der Abstimmung zur Tramregion Bern respektive Tram Ostermundigen Bernmobil aktiv Informationen zur Verfügung gestellt hat. Mit diesen Worten jedenfalls hat das Unternehmen sein Vorgehen umschrieben. Die Vorlage will dort Transparenz schaffen, wo man selber nicht betroffen ist. So wird sich wohl dann auch die Mehrheit im Parlament durchsetzen. Die eigenen Tätigkeiten sollen möglichst nicht offengelegt werden.

Die Vorlage wurde von praxisfernen Menschen gemacht. Die 5 Rückweisungsanträge und 15 Änderungsanträge sprechen eine deutliche Sprache. Der Fokus wird auf die Stadtratskandidaten gelegt. Die Stadtkanzlei wird von 400 bis 500 Personen Angaben zu deren Wahlkampffinanzierung erhalten. Damit ist sie vollauf beschäftigt. Für den weit interessanteren Bereich betreffend Gemeinderat und Stadtpräsidium werden keine Kapazitäten mehr vorhanden sein, um die Angaben zu prüfen.

Ein weiterer Knackpunkt ist, was unter den geldwerten Leistungen zu verstehen ist. Auch im Vortrag sind nur Beispiele dazu genannt. Diese Frage müsste aber vom Gemeinderat beantwortet werden. Ein Verhalten wird von der Stadt unter Busse gestellt. Es kann jedoch nicht einmal klar gesagt werden, welches Verhalten unter Busse gestellt ist! Wir haben zu allen kritisierten Punkten entsprechende Anträge gestellt.

Im «Bund» konnte heute gelesen werden, dass das Reglement erhebliche Lücken aufweist. Neu könnten grosse Spenden als Mitgliederbeiträge definiert werden. Mit der Einführung einer neuen Mitgliederkategorie «Beiträge von 5000 Franken» ist das Problem erledigt. Das ist sicher nicht Sinn der Vorlage. Die grossen Komitees werden in Zukunft in Köniz, Ostermundigen oder Muri gegründet. Dann hat die Stadt nichts mehr zu sagen. Es mag dann zwar einen Zeitungsartikel über ein Komitee in Muri geben, und dieses Vorgehen als etwas intransparent dargestellt werden. Damit hat es sich dann aber. Die Vorlage ist auch diesbezüglich unausgegoren. Die Stadt gibt zu, dass sie überfordert sein wird, die erhaltenen Informationen zu verifizieren. Somit entsteht eine grosse Datensammlung und niemand weiss, was damit gemacht werden soll. In unserem Milizsystem werden damit zusätzlich viele Leute beschäftigt sein. Wir sammeln jedoch die falschen Daten und vergessen die wirklich interessanten Angaben. Damit schaffen wir keine Transparenz! Wir bitten um Unterstützung unserer Anträge, mit denen wir punktuelle Verbesserungen anstreben. Die Rückweisungsanträge sind ebenfalls unterstützenswert.

Eva Gammenthaler (AL): Politik ist mit Kosten verbunden. Problematisch wird es, wenn unklar ist, woher und für welchen Zweck wie viel Geld fliesst. Dadurch wird der demokratische Meinungsbildungsprozess beeinflusst. Die Ausgaben für Abstimmungskampagnen und Wahlwerbungen nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Für die Deckung der Kosten reichen bei den meisten Parteien die eher sinkenden Mitgliederbeiträge nicht mehr aus. Viele Parteien sind dadurch auf private Spenden angewiesen.

Politikwissenschaftliche Studien zeigen auf, dass der Einsatz von hohen Geldbeträgen durchaus einen gewissen Einfluss haben kann. Problematisch ist die fehlende Transparenz über den Ursprung der Finanzierungsquelle. Ich begrüsse deshalb die Einführung eines Reglements zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen. Ebenfalls begrüsse ich grundsätzlich das Verbot von anonymen Spenden. Insbesondere bei kleinen Parteien wird jedoch der Spendentopf genutzt, um Unkosten zu decken. Die Spenden setzen sich dabei aus kleinen Beträgen zusammen. Aus diesem Grund fordere ich in Antrag 15 eine Ausnahme für die Spendentöpfe, wobei der Maximalbetrag für einen anonymen Beitrag auf 100 Franken festzulegen ist. Um die Grenze von 5000 Franken zu überschreiten, müsste eine Person folglich fünfzigmal 100 Franken in denselben Spendentopf werfen. Das scheint doch ein aufwendiges Schlupfloch zu sein.

Es liegt in der Natur des Milizsystems, dass Stadträtinnen und Stadträte mit verschiedenen Interessen verflochten sind. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist es deshalb notwendig, dass allfällige Interessensverbindungen offen und transparent dargelegt werden. Im Stadtratsreglement wird das festgehalten. Ich fordere in Antrag 6, dass aufgezeigt werden muss, welche Entschädigungen die Stadträtinnen und Stadträte aus ihren nebenamtlichen Tätigkeiten erhalten. Beim Gemeinderat besteht diese Vorgabe laut Entschädigungsreglement bereits. Sie soll neu auch auf den Stadtrat angewendet werden. Die Offenlegungspflicht besteht erst, wenn eine Initiative oder ein Referendum zustande gekommen ist. Ich beantrage in Antrag 12, dass die Finanzierung solcher Kampagnen rückwirkend, also vom Start der Kampagne bis zu deren Einreichung, offengelegt wird. Damit soll transparent dargelegt werden, wie eine solche Sammlung finanziert worden ist.

Marianne Schild (GLP) für die Fraktion GLP/JGLP: Da die Begründung zu Antrag 14 kurz ausfällt, werde ich sie mit dem Fraktionsvotum kombinieren. Wir unterstützen die Vorlage klar. Bei den bisherigen Voten wird von einem Menschenbild ausgegangen, in dem niemand freiwillig transparent sein will. Alle gründen ihre Komitees in Köniz und nehmen erhebliche Aufwände auf sich, um bloss nicht transparent sein zu müssen. Unsere Fraktion hat ein anderes Bild. Die Vorlage ist aus unserer Sicht sehr ausgewogen. Selbstdeklaration mit Stichkontrollen ist das richtige Mittel. Ursina Anderegg hat auf die Überprüfungs-Prioritätenliste hingewiesen. Die Stichkontrollen werden dort gemacht, wo es um grosse Beträge geht, also vor allem bei Wahlen in Exekutivämter.

Es ist viel vom Wahlkampf die Rede. Genauso wichtig ist jedoch, was während der Legislatur passiert. Wir fordern deshalb in Antrag 14, dass politische Arbeit, die während der Arbeitszeit bezahlt erledigt werden kann, deklariert werden muss. Bei einer kleinen Partei kann dies ein grosser Teil ausmachen. In unserer Partei arbeiten zwei Mitglieder beim Bund und haben die Möglichkeit, bezahlte Arbeitszeit für ihr politisches Amt einzusetzen. Wir sind willens, das zu deklarieren.

Es ist nicht Aufgabe dieser Vorlage, jedes einzelne Schlupfloch zu füllen. Aufgabe ist, uns zu sensibilisieren. Wer politisch aktiv ist, dem soll bewusst sein, wie wichtig es ist zu deklarieren, was einem diese politische Arbeit ermöglicht. Wir haben in der SBK sehr kontrovers darüber diskutiert, ob Mitgliederbeiträge deklariert werden sollen oder nicht. Wir haben allgemein sehr engagiert diskutiert, auch wenn das Votum am Schluss einstimmig ausfiel. Die Mitgliederbeiträge müssen bereits heute von Vereinen deklariert werden, weshalb sie ausgeschlossen werden können.

Luzius Theiler (GaP): Meine Anträge umfassen zwei Themenkreise. Antrag 7 ist dabei besonders wichtig. Das Thema der Parteienfinanzierung geht in der Diskussion etwas unter, obwohl wir nicht darum herumkommen werden. Die politische Arbeit wird immer teurer und professioneller. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Parteimitglieder ab, die Spendenbereitschaft jedoch nicht unbedingt zu. Parteien oder Gruppen, die ähnlich wie Parteien operieren, sind für das Funktionieren der Demokratie zwingend notwendig. Ohne Parteien kann der Stadtpräsident mit seinem Volk alleine regieren und dabei definieren, wer das Volk ist und welche Meinung es vertritt. Dieses Szenario wünscht sich niemand, weshalb es funktionsfähige Parteien braucht. Diese wiederum sind auf eine gewisse Parteienfinanzierung angewiesen. Im Ausland bewährt sich dieses System. Es funktioniert besser als die nicht-staatliche Parteienfinanzierung. In Österreich ist dazu aktuell ein Beispiel zu beobachten, mit einer Kaufhaus-Erbin, die

ihren Beitrag unzählige Male gesplittet hat. Verfügen die Parteien über eine Grunddeckung ihrer notwendigen Ausgaben, schmälert das die Versuchung, sich Geld «hintenherum» zu beschaffen. Ich bitte die Kommission, insbesondere die ersten drei Punkte des Antrags 7 sorgfältig zu prüfen. Der negative Entscheid dazu ist vor 15 Jahren unter ganz anderen Bedingungen getroffen worden. Ich bitte darum, die Ferien kreativ zu nutzen. Punkte 4 und 5 meines Antrags fordern eine Unterstützung der Parteien in nicht-monetärer Form.

Der Antrag 11 fordert, die Zahl der Akteure der Realität anzupassen. Heute spielen professionelle Kommunikationsberatungsagenturen eine zunehmend wichtige Rolle. Sie sind oft für die öffentliche Hand tätig. Ihre Aufwendungen liegen zum Teil deutlich über der vorgeschlagenen Parteienfinanzierung. Mit meinem Vorschlag – 1000 Franken pro Stadratsmandat und 5000 Franken Sockelbeitrag – ergeben sich jährliche Kosten von rund 150 000 Franken für die Stadt Bern. Ein einzelner Auftrag an ein Kommunikationsbüro kostet oft mehr. In zwei Jahren werden wir allenfalls über eine Gemeindefusion abstimmen. Schon heute hat die Stadt diesbezüglich einen Auftrag an ein Kommunikationsbüro von rund 130 000 Franken vergeben. Es wäre wichtig zu deklarieren, welcher Teil dieses Geldes unabhängig von der Meinungsbildung eingesetzt wird. Die Vorlage des Gemeinderats erfasst solche Fälle überhaupt nicht. Ich bitte deshalb, meine Anträge und jene von Eva Gammenthaler zu unterstützen.

Bettina Jans-Troxler (EVP): Die Fraktion GFL/EVP hat zwei Anträge zu diesem Reglement eingereicht. Der Antrag 8 betrifft die Frist betreffend Einreichung. Bei einer erstmaligen Teilnahme an einer Wahl oder an einer Kampagne können 90 Tage sehr sportlich sein, gerade auch für Gruppierungen, die ihre Aufgaben mit ehrenamtlicher Arbeit abdecken müssen. Die Frist soll deshalb verlängert werden können. Der Antrag 16 betrifft die Formulierung im Artikel 86d. Bei Spenden unter 1000 Franken sind nebst der Gesamtsumme auch die Anzahl der Spenden zu deklarieren. Zu den anderen Anträgen werden wir im Fraktionsvotum und anlässlich der 2. Lesung Stellung beziehen.

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen.

Namens des Stadtrats

Der Präsident

X

Philip Kohli

Die Protokollführerin

X

Caroline Baldenweg



Nadja Bischoff, Ratssekretärin
Caroline Baldenweg, Protokoll 17h
Marianne Hartmann, Protokoll 20.30h

Stadtratsprotokoll

Donnerstag, Datum, 20.30 Uhr bis 22.30 Uhr
Grossratssaal im Rathaus

2014.SK.000124

15 Fortsetzung: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung

Fortsetzung: Fraktionserklärungen

Erich Hess (SVP) für die Fraktion SVP: Leider kann ich zum vorliegenden Gesetz nichts Gutes sagen. Es ist eines der dümmsten Gesetze, die ich je gesehen habe, ein Gesetz, das man sehr einfach umgehen kann. Durch die Teilrevision erhält es ein paar Artikel mehr, die die Stadt Bern keinen Millimeter weiterbringen. Das Gesetz ist äusserst mangelhaft. Sie wissen beispielsweise, dass die SP die höchsten Parteimitgliederbeiträge verlangt. Mit einem guten Einkommen kommt man relativ schnell auf einen Beitrag zwischen 5000 und 10 000 Franken. Dieses Geld ist im vorliegenden Erlass nicht berücksichtigt. Wenn aber ein armer SVP-Büezer einmal eine Spende von über 1000 Franken macht, muss das offengelegt werden. Das Reglement ist wässriger als jedes Löchersieb. Ich kann es ganz einfach umgehen, ohne dass ich an irgendeinem Artikel dieses Reglements ritze. Nehmen wir an, ich möchte eine Wahlkampagne für meine Person machen. Wie muss ich das machen? Ich Sorge dafür, dass es einen Fonds, sprich einen Verein, gibt, der für meine Kampagne «Erich Hess in den Stadtrat» Geld sammelt. Dieser Verein leitet das Geld an mich weiter und ich deklariere gegenüber der Stadt, dass ich sämtliches Geld von diesem Verein erhalten habe. Mehr muss ich nicht machen. Sie wissen also trotzdem nicht, woher das Geld stammt und ob ich es selbst bei diesem Verein einbezahlt habe oder ob es von einer Drittperson einbezahlt wurde. Zwischen der Finanzierung meiner Kampagne und der Finanzierung Ihrer Kampagnen besteht ein riesengrosser Unterschied. Ich habe viele Spender, die einen Betrag zwischen 10 und 100 Franken für eine Abstimmungskampagne oder für den Wahlkampf einzahlen. Auch kleine Beträge läppern sich zusammen, daher kann ich ab und zu eine relativ grosse Kampagne realisieren. Manchmal muss ich die Spenden auch mit einem eigenen Beitrag ergänzen, aber auch das geht niemanden etwas an. Ich bin immer so vorgegangen, sei es auf städtischer, kantonaler oder nationaler Ebene. Ich hatte nie grosse Spender, über deren Zuwendungen ich Rechenschaft hätte ablegen müssen, sondern werde durchwegs von kleinen Spendern unterstützt. Es kann nicht sein, dass ich alle Rechnungen offenlegen muss, das geht niemanden etwas an. Das Gesetz lässt sich von allen umgehen, die das wollen. Ich kann auch die Spendengelder tief behalten. So kann ich beispielsweise von jemandem dreimal den Betrag von 999 Franken einbezahlen lassen, jedes Mal über einen anderen fiktiven Namen. Die Post nimmt solche

Zahlungen entgegen. Ich gehe davon aus, dass diejenigen Personen, die dieses Gesetz ausgearbeitet haben, und vor allem diejenigen, die die Idee zu diesem Reglement hatten, geistig ein wenig geblendet waren. Ich bin froh, hat die Regierung den Lernenden im ersten Lehrjahr mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes beauftragt, damit man es auf einfache Weise umgehen kann, wenn es denn in Kraft gesetzt wird. Alle linken Organisationen, die ihre Kampagnen über Drittverbände finanzieren lassen, werden in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Sie wissen ganz genau, dass alle Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen in diesem Rat nicht selbst Geld in die Hand nehmen. Die einzelnen Gewerkschaften finanzieren grosse Inserate in den Gewerkschaftszeitungen und versenden möglicherweise auch Flyer und dergleichen. Diese Werbemassnahmen werden nirgends erscheinen, da sie nicht unter das Reglement fallen. Was soll ich machen, wenn ich beispielsweise eine Initiative zur Schliessung der Reithalle lancieren will? Zunächst Sorge ich dafür, dass die Initiative zustande kommt. Danach würde ich mit einem kleinen Budget von 3000 bis 4000 Franken ein wenig Werbung machen. Im Kanton Bern gäbe es sicher viele schlaue Leute, die ebenfalls möchten, dass die Reithalle geschlossen wird. Diese Personen würden ihre Kampagne ausserhalb der Stadt Bern starten. Sie würden Werbematerial in alle Haushalte der Stadt Bern versenden, ohne dass ich oder mein Komitee damit etwas zu tun hätten, obwohl ich der Initiant wäre. Es könnten auch verschiedene Komitees betroffen sein. Die Stadt kann darauf absolut keinen Einfluss nehmen. Sie ist dermassen geblendet, dass sie das nicht sieht. Man müsste vorgängig Budgets eingeben, vor allem auch bei Abstimmungs- und Wahlkämpfen, und zum Voraus sagen, wieviel Geld man für eine Kampagne einsetzen wird. Sie politisieren alle selbst und wissen, dass zusätzliche Spendengelder fliessen, wenn die Leute von Ihrer Kampagne begeistert sind. Diese Spendengelder sind grösstenteils zweckgebunden für die jeweiligen Kampagnen. Es wäre beinahe eine Zweckentfremdung, wenn Sie sie nicht bei der jeweiligen Kampagne einbezahlen würden. Überdies zeigt sich ohnehin erst nach dem Abstimmungskampf, wie viel des Geldes gebraucht wurde. Ich beginne viele Kampagnen, indem ich mit einem Grundbudget starte, das ich selbst vorschiesse. Wenn ich Glück habe, läppert sich ein gewisser Betrag zusammen, wenn ich Pech habe, gibt es eben nichts. Lassen Sie sich nicht von irgendeinem Reglement blenden, das nichts bringt ausser einem grossen bürokratischen Aufwand. Sie wollen offenbar die Verwaltung zusätzlich beschäftigen. Sie sehen, dass die Stadtregierung 50 000 Franken dafür vorgesehen hat. Ich garantiere Ihnen, dass dieses Geld nie ausreichen wird, um all das zu kontrollieren und offenzulegen, was in diesem Reglement gefordert wird. Es wird nicht lange gehen, wird es dazu eine Stelle brauchen, später eine zweite Stelle. Schlussendlich wird sich wohl bald eine ganze Abteilung mit diesem Thema beschäftigen. Ich glaube, dass man die Steuergelder besser einsetzen kann. Weiter widerspricht das Reglement ganz klar der Meinungsäusserungsfreiheit, die wir in unserem Land haben. Wenn ich eine Kampagne mit über 5000 Franken unterstützen will, möchte ich vielleicht nicht, dass mein Name öffentlich wird, aber ich muss ihn offenlegen. Ich kann doch die Meinung vertreten, die ich will, und das unterstützen, was ich will. Es gibt in der Schweiz wenige Kampagnen, die gekauft sind. Mit Geld kann man unsere Schweizer Demokratie glücklicherweise nicht kaufen, unerheblich, ob eine Kampagne von Wirtschaftsverbänden oder von andern Verbänden gekauft wurde. Wir müssen dafür sorgen, dass das Vertrauen in unsere Demokratie erhalten bleibt, da gebe ich Ihnen Recht. Dies erreichen Sie aber nicht mit dem vorliegenden Reglement. Ich bitte Sie daher im Namen der Fraktion SVP, alles abzulehnen. Aus diesem Grund stelle ich auch den **Antrag**, auf das Geschäft nicht einzutreten. Der Ratspräsident ist offenbar der Ansicht, dass ein Nichteintreten juristisch nicht möglich ist. Ich bin hingegen der Ansicht, dass wir als Parlament das Recht und die Freiheit haben, auf eine Vorlage nicht einzutreten. Ich sitze in mehreren Parlamenten und mir ist in der Schweiz kein Parlament bekannt, bei welchem dies unzulässig wäre. Der Eintretensentscheid liegt in der Freiheit jedes Parlaments. Falls das Ratspräsidium meinen Antrag ablehnen sollte und über das Nichteintre-

ten nicht befinden will, würde ich den Ordnungsantrag stellen, eine Eintretensabstimmung durchzuführen.

Präsident *Philip Kohli*: Meines Erachtens ist Ihr Antrag, auf das Geschäft nicht einzutreten, unzulässig. Sie haben Recht, andere Parlamente handhaben das anders. Bei uns ist es nicht zulässig. Ich kann mich nicht erinnern, dass ein solches Vorgehen irgendwann zulässig gewesen wäre. Ich habe Ihnen die massgebenden Rechtsgrundlagen bereits aufgezeigt, es sind dies unsere langjährige Praxis, ein Beschluss der Fraktionspräsidienkonferenz, das Ratsreglement und die Gemeindeordnung. Wenn Sie nicht einverstanden sind, dürfen Sie gerne den erwähnten Ordnungsantrag stellen. Den Nichteintretensantrag lasse ich nicht zu.

Erich Hess (SVP): Ich bin somit gezwungen, den erwähnten Ordnungsantrag zu stellen. Ich bin der klaren Auffassung, dass das Ratspräsidium in diesem Fall das Ratsreglement und die Gemeindeordnung falsch auslegt. Als Parlament haben wir die Freiheit, auf eine Vorlage der Regierung einzutreten oder nicht. Ich stelle den **Ordnungsantrag**, über die Eintretensfrage abzustimmen, und bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Beschluss

Der Stadtrat lehnt den Ordnungsantrag Hess ab. (22 Ja, 33 Nein, 1 Enthalten) *Abst.Nr. 000*

Bernhard Eicher (FDP) für die Fraktion FDP/JF: Ich möchte kurz auf drei Punkte eingehen. Erstens möchte ich, wie bereits angekündigt, unsere Beurteilung des Rückweisungsantrags von Luzius Theiler erläutern. Die Fraktion FDP/JF lehnt diesen Rückweisungsantrag ab, weil er zwei Dinge vermischt, nämlich einerseits die Diskussion darüber, ob das Reglement geeignet ist, mehr Transparenz herzustellen, und andererseits die Parteienfinanzierung. Dieses Thema ist in diesem Parlament abgeschlossen. Vor ein paar Jahren, bei der letzten Revision des Reglements über die politischen Rechte, hat man einen Kompromiss gefunden und unterstützt seither die Quartierorganisationen mit minimalen finanziellen Mitteln. Das Parlament hat sich damals klar gegen die Parteienfinanzierung ausgesprochen. Ich bitte Sie, diesen klaren Willen des Parlaments zu respektieren und nicht immer wieder sozusagen durch die Hintertür zu versuchen, den Parteien mehr Geld zuzuschancen, wie es beispielsweise bei der Entschädigung der Fraktionen im Zusammenhang mit der Entschädigung der Stadtratsmitglieder geschehen ist. Unser Hauptargument für die Ablehnung des Geschäfts ist simpel: Sie wollen Ihre Macht zementieren. Sie werden wohl anhand der Wählerstärke festlegen müssen, welche Partei wieviel Entschädigung erhält. Wer hohe Wähleranteile hat, wird in hohem Umfang entschädigt und hat dadurch wesentlich mehr Mittel für die nächsten Wahlen zur Verfügung. Damit werden die bestehenden Machtverhältnisse zementiert. Das kann nicht die Idee des Ganzen sein. Zweitens möchte ich Sie bitten, Folgendes zu bedenken: Wenn man von Transparenz spricht, geht es darum, die wesentlichen Transaktionen oder Abstimmungskampagnen besser beurteilen oder für die Stimmbevölkerung transparenter machen zu können. Es geht also um Situationen, in welchen grössere Geldbeträge zu fliessen. Mit der vorliegenden Reglementsrevision fokussiert man auf das Falsche, indem man alle **beübt**, aber viele Schlupflöcher offen lässt. Ehrliche Personen mit kleineren Geldbeträgen werden versuchen, sich an die Regeln zu halten. Dort hingegen, wo es um grössere Beträge geht, wird es attraktiv sein, die Schlupflöcher zu nutzen. Wir haben also ein Reglement, das die normalen Milizpolitiker beschäftigt, während man dort, wo man gerne mehr Informationen hätte, keine erhalten wird. Drittens möchte ich nochmals auf die Problematik der Sachleistungen aufmerksam machen. Der Gemeinderat hat sich aus dieser Thematik bis jetzt auf billige Weise davon gestohlen. Ich möchte einige Beispiele nennen, bei welchen es mir als durchschnittlich begabtem Leser nicht klar ist, ob ich es als Sachleistung neu werde angeben müssen oder nicht: Wenn beispielsweise die «Berner Zeitung» oder der «Bund» einen Leitartikel zu einer Abstimmung publizie-

ren, ist dieser mit Sicherheit mehr als 5000 Franken wert. Müssen die Journalisten diesen Artikel im Voraus anmelden und deklarieren, weil sie ansonsten gebüsst werden? Oder stellen Sie sich die Situation vor, dass im Wahlkampf mehrere Personen für Sie Flyer verteilen. Müssen Sie den Stundenansatz dieser Personen angeben und den so errechneten Betrag in Ihr Wahlbudget aufnehmen? Falls ja, welcher Stundenansatz muss verrechnet werden? Ist die Leistung 50 oder 100 Franken wert? Der Gemeinderat hielt es bis jetzt nicht für nötig, eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Nehmen wir an, in einer Verbandszeitung, sei es die Gewerkschaftszeitung, die Zeitung des Hauseigentümergeverbandes oder ein ähnliches Blatt, werden Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt. Eine solche Publikation ist wohl auch rasch mehr als 5000 Franken wert. Muss dies deklariert werden oder nicht? Falls ja, wie beurteilen Sie, welcher Beitrag in welcher Zeitung wieviel Geld wert ist? Ich bin gespannt auf genauere Ausführungen des Stadtpräsidenten. Stellen Sie sich vor, Sie haben Kolleginnen und Kollegen, die für Sie einen persönlichen Wahlkampfversand machen, versehen mit einer persönlichen Wahlempfehlung. Ist diese Tätigkeit plötzlich auch mehr als 5000 Franken wert? Wenn man nur das Porto anschaut, ist dem nicht so. Schaut man aber die Sachleistung an, die einen relativ hohen Wert hat, kann einem Versand von 200 bis 300 Briefen durchaus ein Wert von 5000 Franken beigemessen werden. Es besteht schlicht keine Klarheit. Wenn man schon ein Reglement erlassen will, müsste man die Politik beziehungsweise den Gemeinderat dazu zwingen, in einer Verordnung zu definieren, welche Leistungen als Sachleistungen zu qualifizieren sind und in welchen Fällen ein Nichtangeben unter Strafe gestellt wird. Vor dieser Arbeit hat sich der Gemeinderat bisher gedrückt. Ich bitte Sie, die Rückweisungsanträge zu unterstützen, mit Ausnahme desjenigen von Luzius Theiler. Wir sind der Auffassung, dass das Reglement unausgegoren ist. Falls keine Rückweisung erfolgt, bitte ich Sie, in der Detailberatung unsere Anträge zur Verbesserung des Reglements zu unterstützen.

Ursina Anderegg (GB) für die Fraktion GB/JA!: Die Fraktion GB/JA! ist sehr erfreut, dass nach zahlreichen Fristverlängerungen endlich ein Umsetzungsvorschlag unserer Motion, der Motion von Hasim Sancar, vorliegt. Ebenfalls freut es uns sehr, dass im Stadtrat der Konsens für eine Regelung der städtischen Polittransparenz heute breiter zu sein scheint als im Jahr 2012, als die Motion vom Stadtrat überwiesen wurde. Offenbar wird es zunehmend schwieriger, sich offen gegen den Grundsatz einer transparenten Politfinanzierung auszusprechen. Wenn man die bürgerlichen Anträge für die zweite Lesung anschaut, einen Blick in die Zeitungen wirft oder die äusserst selbstentlarvenden Voten hört, die heute Abend abgegeben worden sind, stellt man fest, dass die Gegnerinnen und Gegner einer grundsätzlichen städtischen Regelung offenbar mittlerweile gezwungen sind, verzweifelt irgendwelche Haken an der Vorlage zu konstruieren. Dies zeigt, dass der Druck aus der Bevölkerung berechtigterweise sehr gross ist und dass die betroffenen Ratskolleginnen und -kollegen nicht genau wissen, wie sie aus dieser Sache wieder herauskommen. Das Ganze geht so weit, dass Bernhard Eicher in der heutigen Debatte sehr emotional geworden ist und sich sogar gezwungen gesehen hat, die Stadtkanzlei zu beleidigen. Das ist ziemlich daneben. Uns scheint die Vorlage der Stadtkanzlei und des Gemeinderats sehr sorgfältig vorbereitet. Der juristische Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene ist sehr klar aufgezeigt. Allfälligen Schlupflöchern versucht man, so weit wie möglich entgegenzuwirken. Es handelt sich um eine sehr pragmatische und verhältnismässige Lösung, auch bezüglich Bürokratie, und nicht etwa um ein Bürokratiemonster, wie die Gegenseite in solchen Fällen immer wieder glaubhaft machen will. Für uns steht im Zentrum, dass wir endlich beginnen können. Für demokratische Systeme ist die Transparenz bei der Politfinanzierung ein zentraler Pfeiler. Wir wissen, dass in der Schweiz diesbezüglich auf allen Ebenen ein riesengrosses Demokratiedefizit besteht. In einzelnen Kantonen wird nun etwas dagegen unternommen, aber es geht überall nur sehr zögerlich voran. Umso wichtiger ist es, dass die Stadt Bern mit einer kommunalen Regelung vorprescht. Dies wird Signalwirkung haben und den Druck auf weitere kantonale und nationale Regelun-

gen erhöhen. Natürlich ist es auch für die Bevölkerung in der Stadt Bern und für unser städtisches Demokratiesystem ein grosser Fortschritt. Wir wollen das Defizit nun endlich beheben. Dass bezüglich Umsetzung noch viele Fragen offen sind, verstehen wir. Auch wir müssen in unseren Parteien noch einige Fragen klären, wenn es um die Umsetzung geht. Auch wir sehen Risiken und haben vor gewissen Punkten Respekt, da wir nicht genau wissen, wie wir es organisieren und regeln müssen. Uns ist aber auch klar, dass man Transparenz nicht ohne Aufwand und Risiken herstellen kann. Ebenfalls ist uns klar, dass **Vieles** nicht vorhergesehen werden kann, dies ist der wesentliche und entscheidende Punkt der heutigen Debatte und des vorliegenden Geschäfts. Der springende Punkt ist ja gerade, dass wir im Moment nicht wissen, wie alle Parteien und politische Akteurinnen und Akteure funktionieren, da noch keine Transparenz hergestellt ist. Die Voraussetzungen und die entsprechende Handhabe werden erst dann klar, wenn es um die Umsetzung des Reglements geht. Die aktuelle Diskussion ist daher in vielen Details und Eckpunkten eine sehr hypothetische Diskussion. Wir gehen davon aus, dass die Parteien und die Stadtkanzlei für den ersten Schritt gemeinsam verhältnismässige Lösungen finden werden. Falls wir nach einer gewissen Zeit merken, dass Verbesserungen notwendig sind, weil beispielsweise versucht wird, Schlupflöcher auszunutzen, können wir immer noch Anpassungen vornehmen. Unterdessen wurde immerhin ein grosser Schritt gemacht und verhältnismässig sehr viel mehr Transparenz hergestellt. An dieser Stelle bedanken wir uns bei der Stadtkanzlei ganz herzlich für die sorgfältige Arbeit, die Recherchen und die heutige Vorlage. Wir bedanken uns auch beim Gemeinderat, dass er das Ganze endlich angepackt hat, und sind schon jetzt gespannt auf die Umsetzung und die ersten Resultate, die die Transparenz bewirken wird. Die Rückweisungsanträge lehnen wir demzufolge ab. Zu den übrigen Anträgen: Vereinzelt liegen interessante Überlegungen vor. Wir werden uns dazu in der zweiten Lesung äussern.

Bettina Jans-Troxler (EVP) für die Fraktion GFL/EVP: Die Offenlegung der Finanzierung unserer Fraktion wird nicht sehr spannend sein. Ich bin aber überzeugt, dass es bei anderen Parteien oder Gremien anders aussehen wird. Als die erwähnte Motion Sancar im Oktober 2012 überwiesen wurde, war ich leider noch nicht Mitglied des Stadtrats. Ich hätte ihr aber sicherlich zugestimmt, wie dies auch mein Vorgänger tat. Die Motion ist verantwortlich dafür, dass uns heute diese Gesetzesänderung vorliegt. Die Fraktion GFL/EVP hat auch die Transparenz-Initiative auf nationaler Ebene mitgetragen. Wir wollen mehr Transparenz in unserem Politsystem, diese ist dringend notwendig und überfällig. Die Bevölkerung braucht mehr Informationen, damit sie gute Entscheide treffen kann und nicht die Katze im Sack wählen muss. Es ist ganz klar, dass wir das vorliegende Reglement wollen. Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich gut ausgearbeitet. Über die genaue Formulierung soll aber diskutiert werden können, dafür sind wir hier. Aus unserer Sicht gibt es zwei Punkte, die das Reglement noch ein wenig klarer und umsetzbarer machen. Ich habe diese bei der Begründung unserer Anträge erwähnt. Falls es wirklich Schlupflöcher gibt und man diese vorhersehen kann, sollen sie möglichst verhindert werden. Andernfalls wird das auch im Nachhinein noch möglich sein. Uns ist es vor allem wichtig, dass wir das Reglement im nächsten Herbst in der Praxis testen und prüfen können, ob es so funktioniert. Die Rückweisungsanträge werden wir in der zweiten Lesung ablehnen. Zu den übrigen Anträgen werden wir uns in der zweiten Lesung äussern.

Bettina Stüssi (SP) für die Fraktion SP/JUSO: Die Fraktion SP/JUSO befürwortet eine Offenlegung der Kampagnenfinanzierung der politischen Parteien. Es ist gut, dass dies endlich umgesetzt wird. Wir legen grossen Wert auf Transparenz, sie hat sehr viel zu tun mit Ehrlichkeit und Vertrauensbildung. Unsere Fraktion lebt diese Transparenz in der Finanzierung schon lange. Wir legen seit Jahren offen, wieviel Geld wir für unsere Abstimmungskampagnen und Wahlbudgets brauchen. Es ist sehr interessant, heute Abend zu hören, was man umgehen kann und auf welche Weise man dies tun kann. Es bedeutet nichts anderes, als dass man

sich überlegt, wie man die eigenen Wählerinnen und Wähler täuschen und wie man verschleiern kann, mit welchen Geldern man die eigenen Kampagnen bezahlt. Dies haben wir ausgerechnet von denjenigen Personen gehört, die immer den SteuerzahlerInnen und den WählerInnen gerecht werden wollen. Nun erzählen sie ausführlich, wie man die Wählerinnen und Wähler anlügen kann, wenn das vorliegende Reglement in Kraft treten würde. Es geht um Vertrauensbildung und um die Offenlegung von Informationen. Das kann auch eine Chance sein. Für eine Institution, einen Betrieb oder einen Verein kann es durchaus positiv sein, wenn man zeigen kann, wieviel Wert man dem Ausgang einer Abstimmung oder einer Wahl beimisst, indem man eine Partei oder eine Kampagne finanziell unterstützt. Uns scheint der Schwellenwert von 5000 Franken vernünftig. Bei Beträgen ab 5000 Franken soll man sehen, woher das Geld kommt. Bei kleinen und mittleren Spenden ist es ausreichend, wenn man sieht, um welche Beträge es sich handelt. Zu den Mitgliederbeiträgen: Im Reglement ist festgehalten, dass Spenden deklariert werden sollen und dass Mitgliederbeiträge keine Spenden sind. Das ist für uns klar, denn die Mitgliederbeiträge sind in den Vereinsstatuten bereits deklariert. Man weiss also, wie hoch diese Beiträge ausfallen und wie viele Mitglieder ein Verein hat. Insofern ist diesbezüglich bereits eine gewisse Transparenz hergestellt. Die Anträge werden wir noch diskutieren und uns in der zweiten Lesung dazu äussern.

Einzelvoten

Henri-Charles Beuchat (SVP): Ich kann Ihnen sagen, weshalb wir uns gegen solche Dinge wehren (*hält ein verspraytes Wahlplakat von Erich Hess in die Höhe*). Ich kann Ihnen auch sagen, was die SP lebt, nämlich solche Dinge wie dieses verschmierte Plakat, Frau Stüssi. Dies ist die Transparenz, die Sie an den Tag legen. Aus diesem Grund wollen wir keine öffentlichen Listen von SVP-Spenderinnen und -Spendern, da wir damit rechnen müssen, dass wir nicht nur so verschmiert werden, wie es auf diesem Plakat hier geschehen ist, sondern dass wir von Ihnen auch Repressionen zu erwarten haben. Sie wollen über einen transparenten Wahlkampf und über faire Bedingungen für einen Parteienwahlkampf und eine Parteienfinanzierung sprechen. Sie wollen die Namen von Spenderinnen und Spendern wissen. Auch ich möchte gewisse Namen erfahren, am liebsten die Namen dieser Dreckschweine, die dieses Plakat verunstaltet haben.

Präsident *Philip Kohli*: Ich bitte Sie, solche Worte nicht zu gebrauchen.

Henri-Charles Beuchat: Wie soll ich denn die Leute nennen, die so etwas machen?

Präsident *Philip Kohli*: Wie wäre es mit «Söiniggu»?

Henri-Charles Beuchat setzt sein Votum fort: Nun gut, ich möchte gerne die Namen dieser «Söiniggu» kennen und nicht nur diejenigen der Spenderinnen und Spender. Bevor wir darüber sprechen, wie ein Wahlkampf transparent und fair sein soll und wieviel Geld für eine Abstimmung verwendet wird, möchte ich über Ihren persönlichen Anstand und über den Anstand Ihres Elektorats sprechen. Erst ganz am Schluss werden wir über die Parteienfinanzierung sprechen. Es kommt zu gezielten Attacken auf die Plakate der SVP, die unsere Partei tausende von Franken kostet. Das hier (*zeigt auf das Plakat*) ist das Ergebnis Ihrer Vorstellung einer freien Willensbildung und eines schönen Wahlkampfes.

Präsident *Philip Kohli*: Ich erinnere Sie daran, dass es beim vorliegenden Geschäft um die Parteienfinanzierung geht.

Henri-Charles Beuchat setzt sein Votum fort: Ja, es geht um die Finanzierung, aber auch um die Repressionen, die man als SVP-Exponentin oder -Exponent erfährt, wenn man auf einer Liste erscheint, die die Parteienfinanzierung offenlegt. Wenn man dieses Plakat hier betrachtet, kann man sich sehr gut vorstellen, was alles geschehen kann, wenn unsere Spenderinnen und Spender öffentlich bekannt sind. Wenn Frau Anderegg vom GB vom Druck aus der Bevölkerung spricht, muss ich sagen, dass es genau darum geht: Um Druck von Ihren Wählerinnen und Wählern, um Druck mit Gewalt. Genau das erleben wir in dieser Stadt, weshalb wir uns mit Händen und Füßen gegen die Offenlegung der Parteienfinanzierung wehren. Solange sich in Ihrem Elektorat solche links-grünen Anarchisten-«Söiniggu» befinden...

Präsident *Philip Kohli*: Dies hat mit der Vorlage nichts zu tun. Ich ermahne Sie erneut, über die Parteienfinanzierung zu sprechen.

Henri-Charles Beuchat: Dies hier ist das Anarchistenzeichen (*zeigt auf das Plakat*).

Präsident *Philip Kohli*: Das habe ich gesehen. Damit es alle sehen, müssen Sie das Plakat umdrehen, es steht nämlich auf dem Kopf.

Gelächter im Saal.

Henri-Charles Beuchat setzt sein Votum fort: Durch das Umdrehen wird es nicht besser. Das Ganze ist auch nicht lustig. Es geht gerade auch um solche «Söiniggu», die sich herumtreiben und systematisch und gezielt sabotieren, zerstören, ausrotten, zerquetschen und zerstampfen. Solange es so läuft, muss mir niemand etwas von einem fairen, freien Wahlkampf und von Wahlkampftransparenz erzählen. Der Kontrast zwischen dieser Debatte und dem, was wir draussen im Moment erleben, könnte nicht grösser sein.

Präsident *Philip Kohli*: Ich ermahne Sie erneut, über die Finanzierung zu sprechen.

Henri-Charles Beuchat setzt sein Votum fort: Mit dieser Vorlage wird unter dem Vorwand der Transparenz eine anmassende Einrichtung installiert. Die Sozialisten betreiben zusammen mit der Stadtkanzlei eine Aufpasser-Organisation wie in den besten Zeiten der DDR, mit Listen, die öffentlich sind und auf welchen alle sehen sollen, wieviel Geld wer wem spendet. Das haben wir bereits gehabt, wir hatten es im Kommunismus und im Nationalismus. Diesen Weg des Misstrauens und der Überwachung will ich nicht. Es geht vorliegend um nichts anderes als darum. Wir wollen kein Register, das die politische Gesinnung der Bürgerinnen und Bürger offenlegt, und keine Welt, wie Sie sie skizzieren. Wir wollen vor allem keine Repression und Gewalt für unsere Wählerinnen und Wähler. Wir wollen keine Kinder, die in den Kindergärten geplagt werden, da ihre Eltern SVP-Spenderinnen und -Spender sind.

Unruhe und Empörung bei den Ratslinken.

Präsident *Philip Kohli*: Ihre Redezeit ist abgelaufen. Ich bitte Sie, zu einem Ende zu kommen, andernfalls muss ich Ihnen das Mikrophon abstellen.

Henri-Charles Beuchat beendet sein Votum: Wir wollen nicht, dass die SVP-Leute keine Jobs mehr erhalten, da sie in einem Register aufgeführt sind. Wir wollen keine demolierten Gegenstände von SVP-Spenderinnen und -Spendern und wir wollen keine Hassbotschaften. Wir wollen keine solchen Listen, mit welchen Sie die SVP-Spenderinnen und -Spender öffentlich machen wollen.

Marcel Wüthrich (GFL): Ich war während 12 Jahren Finanzverantwortlicher einer mittelgrossen Stadtpartei und bin daher der Ansicht, dass ich etwas zu dieser Diskussion beitragen kann. Zuerst möchte ich dem Gemeinderat für den Vortrag danken. Dieser ist von ausgezeichneter Qualität und es war für mich ein Genuss, ihn zu lesen. Ich bin dezidiert für Transparenz und freue mich, dass eine Stadt ein so pionierhaftes Reglement schaffen will. Ich habe mein Augenmerk aber auch auf Umgehungsmöglichkeiten und Schlupflöcher gerichtet, und zwar bevor die «Berner Zeitung» und der «Bund» ihre Artikel geschrieben haben, in welchen berechnete Argumente stehen. Ich bin der Meinung, dass die verschiedenen Antragstellerinnen und Antragsteller nicht Unrecht haben. Insbesondere möchte ich auf die verschiedenen Möglichkeiten hinweisen, Spenden zu stückeln und damit gewisse Dinge zu umgehen. Zu den Mitglieder- und Mandatsbeiträgen wird im Reglementsentwurf festgehalten, dass es sich bei deren Zahlung um eine statutarische Pflicht handle und diese Beiträge daher nicht einzeln deklariert werden müssten. Demgegenüber werden Spenden als freiwillige Zuwendungen bezeichnet, die deklariert werden müssen. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass dies in der Praxis ausgenützt wird, um die Deklarationspflicht zu umgehen. Andererseits bin auch ich der Meinung, dass die Identität von Parteien und Vereinsmitgliedern grundsätzlich schützenswert ist. Bei hohen Summen jedoch, die über 5000 Franken hinausgehen, kann der Schutz nicht im gleichen Umfang erfolgen. Ich würde es begrüßen, wenn man Mitglieder- und Mandatsbeiträge den Spenden gleichsetzen würde, auch wenn ich keinen entsprechenden Antrag gestellt habe. Eine zweite Möglichkeit, das Reglement zu umgehen, sehe ich innerhalb der grösseren Parteien. Ich habe zwei davon genauer angeschaut, nämlich die SP und die FDP. Beide Parteien kennen eigenständig organisierte Stadtsektionen und Jungparteien, die FDP verfügt überdies über eine städtische Frauensektion. Man kann sich gut vorstellen, dass Spenderinnen und Spender ihr Geld auf die verschiedenen Sektionen verteilen. In einem solchen Fall würde ich erwarten, dass man eine konsolidierte Sicht einnimmt, damit das Reglement nicht umgangen werden kann. Eine dritte Umgehungsmöglichkeit sehe ich bei den Spenderinnen und Spendern selbst. So wäre es bei Ehepaaren beispielsweise möglich, den Spendenbetrag zu stückeln, um die Spende nicht offenlegen zu müssen. Meines Erachtens müsste man in einem solchen Fall die Steuergrundlage heranziehen, wie dies auch bei der Spendenbestätigung gegenüber der Steuerbehörde gemacht wird, dies zumindest solange keine Individualbesteuerung existiert. Zum Inkrafttreten: Es wäre wünschenswert, wenn das Reglement für die nächsten Wahlen im Jahr 2020 in Kraft wäre. Ich stimme daher den Rückweisungsanträgen nicht zu. Die punktuellen Verbesserungen erscheinen mir jedoch notwendig zu sein. Man kann sagen, wir seien pionierhaft unterwegs und hätten nicht an alles gedacht. Dennoch finde ich es schade, wenn Schlupflöcher, die bereits jetzt bekannt sind, nicht behoben werden und man darauf wartet, bis diese Probleme bei der Umsetzung ans Licht kommen. Den Stadträten Erich Hess und Henri-Charles Beuchat möchte ich nahelegen, nicht von sich auf alle anderen zu schliessen. Zu guter Letzt möchte ich gegenüber der Stadtkanzlei eine Erwartung formulieren: Als Hilfestellung soll ein Formular eingeführt werden. Ich erwarte, dass dieses Formular tatsächlich eine Hilfe ist und nicht etwas, das das Ganze komplizierter macht. Ich plädiere sehr stark dafür, den Aufwand im Auge zu behalten und darauf zu achten, dass wir den Fokus am richtigen Ort setzen, damit vor allem die grossen Beträge transparent gemacht werden. Es ist nicht nötig, dass wir eine Kontrolle einführen, vielmehr erscheint es mir richtig, dass es um eine Selbstdeklaration geht, verbunden mit einem Einsichts- und Sanktionsrecht der Stadtkanzlei. Ich hoffe, dass die Kommission, die nun nochmals die Möglichkeit hat, eigene Anträge zu stellen, alle Anträge gut koordiniert und dass aus der Flut von Anträgen, die bereits vorliegen, der eine oder andere noch zurückgezogen wird. Ich kann mir gut vorstellen, dass ich Verschärfungsanträge unterstützen werde, unabhängig davon, ob sie von linker oder von rechter Seite gestellt werden.

Alexander Feuz (SVP): Es wurde gesagt, es handle sich beim Reglementsentswurf um eine ausgezeichnet ausgearbeitete Vorlage. Man will eine Pionierrolle einnehmen. Wir wissen aber, welche Probleme vorliegen. Die Tatsache, dass so viele Anträge eingegangen sind, zeigt, dass es sich um eine höchst kontroverse Vorlage handelt, bei welcher man sich vieles nicht überlegt hat. Man muss nicht immer Pionier sein wollen und dabei zwei Schuhe voll Schlamm herausziehen. Denken Sie an den Bereich des Datenschutzes oder an die Problematik, dass man jemanden unterstützt und deswegen mit Sanktionen rechnen muss. Beispielsweise wird Personen, die gegen die Reithalle sind, von dieser den Zutritt verweigert. Laut Gemeinderat soll dagegen nichts unternommen werden. Solche Dinge können gewisse Leute davon abhalten, zu spenden, was vermutlich so gewollt ist. Mit Demokratie hat dies nichts mehr zu tun. Sodann scheint mir, dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Man rennt 400 oder 500 Kandidierenden für den Stadtrat nach und prüft, ob alles korrekt gemacht wurde, aber die Grossen, Lobbyistenorganisationen beispielsweise, die berufsmässig vorgehen, kommen relativ gut weg, denn diese werden von der ersten Vorlage offenbar gar nicht berücksichtigt. Ich bedaure es, dass unser Nichteintretensantrag nicht behandelt werden konnte. Es wäre eine saubere Lösung gewesen, die ganze unorganisierte, widersprüchliche und problembehaftete Vorlage zurückzuweisen und allenfalls eine neue Vorlage auszuarbeiten, in welcher alle Aspekte berücksichtigt werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass auch einige von der linken Seite und von der Ratsmitte mit gewissen Verschärfungen einverstanden sind. Diese sind notwendig. Ich befürchte, dass das Ganze sonst völlig falsch herauskommt. Dazu kommt, dass man die neue Regelung möglichst rasch einführen will. Offenbar ist dies auch die Absicht des Stadtpräsidenten. Man will das Reglement schon auf die Wahlen im Jahr 2020 anwenden können. Die Kommission wird nun sehr viele Dinge machen und sehr viele Anträge stellen, die völlig unnötig sind. Der Berg hat eine Maus geboren. Zu der von Ihnen gewünschten Transparenz erfolgen zurzeit auf eidgenössischer Ebene gewisse Abklärungen und Abstimmungen. Im vorliegenden Fall geht es Ihnen einmal mehr darum, eine Vorreiterrolle einzunehmen. Die eine Gruppierung versucht, die andere mit geschickten Formulierungen auszubremsen. Zur Höhe der Mandatsbeträge äussere ich mich nicht mehr, das wurde bereits gesagt. Ebenfalls schon erwähnt wurde, wie gewisse Nichtregierungsorganisationen (NGO) profitieren können. Wenn Sie tatsächlich den Geldwert einer Leistung, wie beispielsweise des Versands von Wahlpropaganda, bestimmen wollen, bekommen Sie Probleme, die Sie nicht gehabt hätten, wenn Sie die Büchse der Pandora nicht geöffnet hätten.

Johannes Wartenweiler (SP): An die Kolleginnen und Kollegen der rechten Seite: Sie versuchen mit vielen Spitzfindigkeiten und Sophismen, ein Reglement zu verhindern, das schon seit langem im Raum steht. Es geht um ein Reglement zur transparenten Finanzierung der Politik und damit um etwas, das wir im Stadtrat diskutieren, das aber auf kantonaler und nationaler Ebene noch viel dringender wäre. Ihre Leute profitieren davon, dass das Ganze bisher so intransparent war. Wir müssen keine Angst haben vor mehr Transparenz, da wir sie relativ gut ausweisen können. Wir sind bereit, sowohl als Parteien, als auch als Gewerkschaften, Transparenz herzustellen, wenn alle anderen dies auch tun. In der heutigen Debatte haben wir relativ viel Wirres gehört. Bei der Sache mit dem Plakat geht es um Sachbeschädigung und um den Zuständigkeitsbereich der Polizei. Wir sprechen aber über ein Reglement, das die Politik organisieren soll. Sodann möchte ich auf einen Unterschied hinweisen: Es ist überhaupt nicht dasselbe, ob Transparenz der Standard ist oder Intransparenz eine Selbstverständlichkeit. Sie haben unzählige Beispiele angeführt, wie man das Reglement unterwandern kann. Offenbar wollen Sie nicht verinnerlichen, dass es in der Politik im Grundsatz um transparentes Handeln gehen muss und nicht um intransparentes Gemauschel. Sie können noch einige weitere Runden drehen, um die Vorlage zu behindern, aber Sie werden es nicht verhindern können, dass wir langfristig mehr Transparenz in der Politik haben, und zwar auf jeder Ebene, in der Stadt, im Kanton und auf Bundesebene.

Hans Ulrich Gränicher (SVP): Sie haben sicherlich Recht, Johannes Wartenweiler, dass Transparenz ein guter Ansatz ist. Sie meinen, mit dem vorliegenden Reglement könne man Transparenz schaffen. Diese Haltung ist völlig naiv. Dieses Reglement schafft überhaupt keine Transparenz. Lesen Sie zum Beispiel Artikel 86d Absatz 2: «Die Annahme anonymer Spenden ist untersagt.» Was machen Sie, liebe Genossinnen und Genossen, wenn Donald Duck oder Herr Putin Ihnen eine Spende zukommen lässt? Handelt es sich dabei um eine anonyme Spende, die man zurückweisen muss? Wie wollen Sie Donald Duck Geld zurück schicken? Ich will nicht emotional werden wie einige Vorrednerinnen und Vorredner, aber schon dies zeigt die Problematik des Reglements auf. Ein weiterer Punkt ist der folgende: Was machen Sie, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin falsche Angaben macht? In Artikel 86b Absatz 2 heisst es: «Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.» Wird eine Person gebüsst, wenn sie falsche Angaben macht, oder muss sie ihr Mandat zurückgeben? Ist die Wahl ungültig? Diese Beispiele zeigen, dass das Reglement zwar gut gemeint, aber nicht praxistauglich ist. Das Wichtigste ist aber, dass es in der Schweiz eine Datenschutzgesetzgebung gibt, persönliche Daten haben einen relativ hohen Stellenwert. Schon aufgrund dieses Aspekts muss man sagen, dass das Reglement nicht umsetzbar ist. Man sollte der Kommission den klaren Auftrag erteilen, das Reglement vom Tisch zu bringen.

Henri-Charles Beuchat (SVP): Johannes Wartenweiler, Sie wollen uns das Reglement unter dem Deckmantel der Selbstverständlichkeit und der Transparenz unterjubeln. Wir können durchaus über Parteienfinanzierung und über Transparenz sprechen. Diese Thematik hat allerdings auch etwas zu tun mit diesem Plakat, das ich Ihnen gezeigt habe. Wir können über diese Themen sprechen, wenn Sie auf der Strasse Respekt und Anstand an den Tag legen und wenn Sie, die Sozialdemokraten, sich öffentlich von solchen Schmierereien distanzieren. Ich bitte um Verständnis dafür, dass man nicht erpicht ist, als SVP-Spenderin oder -Spender auf einer öffentlichen Liste zu erscheinen, wenn man solche Dinge erlebt. Solange Sie in der Stadt Bern solche Dinge machen, werden wir uns mit Händen und Füßen dagegen wehren, dass man auf solchen Listen erscheint. Abgesehen davon ist unsere Haltung eine andere. Wir haben eine andere Vorstellung von Staat und Gesellschaft. Für uns muss nicht alles transparent sein, was privat abläuft oder was wir zu Hause in der Familie besprechen. Unsere Finanzen müssen für den Staat nicht transparent sein, das sehen wir anders als Sie. Als kleine Oppositionspartei in der Stadt sind wir es gewohnt, dass Sie am liebsten einen Modellstaat nach alter DDR installieren würden, mit Enteignungen, der Entfernung von Parkplätzen und Autos und dergleichen oder mit einer solchen Vorlage, mit welcher Sie öffentlich zeigen können, wer nicht in Ihr Menschenbild passt. Darum geht es Ihnen im Endeffekt und deshalb kommen Sie mit einer solchen Vorlage.

Manuel C. Widmer (GFL): Henri-Charles Beuchat, ich muss Sie enttäuschen. Ihre privaten Geldflüsse und Geldangelegenheiten befinden sich bereits beim Staat. Da Sie Steuern zahlen, weiss der Staat relativ genau, was Sie einnehmen und ausgeben. Er weiss sogar, wofür Sie es ausgeben, da Sie auch Abzüge vornehmen. Rudolf Farner sagte vor ungefähr 40 Jahren Folgendes: Geben Sie mir 1 Mio. Franken und ich mache aus einem Kartoffelsack einen Bundesrat. Genau darin liegt unser Problem. Ich weiss nicht, was dieser Kartoffelsack vertritt, da ich nicht weiss, wer diese Million Franken wofür eingesetzt hat. Mich interessiert nicht, wer Ihrer Wählerinnen und Wähler wie viele Franken gespendet hat, sondern mich interessiert, welche Interessenbindungen Sie durch die Annahme dieses Geldes eingehen. Mich interessiert, welche Partei aus welchen Gründen welche Haltung vertritt und ob möglicherweise noch etwas dahinter steht, das nicht im Parteiprogramm steht, ein sogenanntes finanzielles «hid-

den curriculum». Ich hoffe und gehe davon aus, dass dies auch die Leute auf der Strasse interessiert. Es interessiert sie, weshalb der Kartoffelsack im Bundesrat sitzt und weshalb jemand so abstimmt, wie er oder sie das tut. Die Leute wollen nicht wissen, woher das Geld ursprünglich stammt, sondern sie wollen wissen, mit wem sie es zu tun haben und weshalb. Diese Transparenz möchte ich. Ich will wissen, wer weshalb gewählt wird und wer wen im Rücken hat. Im Übrigen haben wir mit der Herstellung dieser Transparenz schon lange begonnen, nämlich auf der Homepage des Stadtrats. Dort kann man nachsehen, wer welche Mandate hat, wer wo Einsitz hat und wer wen vertritt. Auch beim Nationalrat haben wir diese Transparenz glücklicherweise endlich erreicht und wissen zum Beispiel, weshalb gewisse Nationalräte bei Vorlagen über Krankenkassen so stimmen, nämlich deshalb, weil sie im Vorstand einer Krankenkasse sitzen. Solche Informationen sind wichtig und ich will sie als Bürger kennen, damit ich das Stimmverhalten einordnen kann. Auf der anderen Seite muss ich sagen, dass ich manchmal wünschte, es gäbe mehr Kartoffelsäcke und weniger Leute, die mit Plakaten herumfuchteln, damit wir einen etwas ordentlicheren Ratsbetrieb hätten. Zu guter Letzt habe ich noch eine Frage an die SVP: Sie sagen, sie wollen kein Misstrauen und keine Überwachung. Darf ich das für bare Münze nehmen? Darf ich beim nächsten Sozialhilfegesetz oder dann, wenn wir das nächste Mal über Videoüberwachung sprechen, davon ausgehen, dass sie kein Misstrauen und keine Überwachung wollen? Oder sagen Sie dies zufällig nur gerade bei dieser Vorlage? Und übrigens: Das Geld hat Dagobert Duck, nicht Donald Duck.

Thomas Glauser (SVP): Spenden sind freiwillig. Man spendet von Herzen und weil man es will. Nicht nur in der Politik gibt es Spenderinnen und Spender, sondern auch im Sport und an anderen Orten. Was nützt es mir, wenn ich weiss, dass Nationalrat Pardini 10 000 Franken von der Gewerkschaft Unia erhält? Das kann mir eigentlich egal sein. Ich weiss, dass Corrado Pardini eher links politisiert, daher wird er auch eher von linker Seite gesponsert. Wenn wir uns so viel Mühe geben, diese Daten zu sammeln, und alle 500 Stadtrats-Kandidatinnen und -Kandidaten röntgen wollen, was überdies sehr teuer ist, werden wir schlussendlich eine sehr grosse Datenflut haben. Was wollen wir mit dieser Flut von Daten und Informationen machen? Sie wissen, dass Herr Meier oder Frau Müller der SVP oder der SP Geld gespendet haben. Es läuft darauf hinaus, dass man Personen diskreditiert und in Schubladen steckt. Auf der anderen Seite sind wir eine Demokratie. Jeder Mensch sollte das Geld, das er selbst verdient hat, so einsetzen dürfen, wie er es für richtig hält, und spenden können, wofür er will, ohne dass wir die Nase hineinstecken. Bei meiner Kandidatur für den Stadtrat habe ich keine einzige Spende erhalten. Bei uns läuft das Ganze auf tiefem Niveau ab, auf kantonaler oder nationaler Ebene sieht es sicher anders aus.

Stadtpräsident Alec von Graffenried: Ich danke Ihnen für die intensive Diskussion. Wir haben auch in der Kommission über das Geschäft diskutiert, wobei es dort etwas ruhiger zu und her ging. Die Kommission unterstützt die Vorlage bekanntlich einstimmig. Ich bin froh, dass die Debatte heute Abend etwas intensiver wurde und das Geschäft die Aufmerksamkeit erhält, die es verdient. Ich möchte nochmals hervorheben, worum es beim vorliegenden Geschäft geht, nämlich um Transparenz in der Politikfinanzierung. Transparenz ist in einer Demokratie ein Grundwert. In der Politik sprechen wir über Transparenz, weil wir sie haben wollen. Ich gehe davon aus, dass wir alle dieses Anliegen unterstützen können, wir wollen keine Intransparenz. Auf Ihren Wunsch hat die Stadtkanzlei einen Reglementsentwurf erarbeitet. Es ist zwar richtig, dass in der Stadtkanzlei hervorragende Lernende arbeiten, aber es waren nicht nur die Lernenden, die an der Vorlage arbeiteten, sondern das ganze Team. Wir haben einen guten Entwurf erhalten, der sich auf das Wesentliche konzentriert. Der wesentliche Kern der Vorlage ist nicht die Politikfinanzierung, diese wird nicht neu geregelt. Bei der Politikfinanzierung gibt es einen grossen Wunschzettel, was man alles verändern könnte. Wir haben schon

mehrmals darüber gesprochen, ob wir diesbezüglich neue Instrumente einführen wollen. Diese Punkte können Sie aufnehmen und weiterverfolgen, wenn Sie wollen. Heute geht es einzig um die Transparenz in der Politikfinanzierung, also um eine Transparenz der Finanzströme. Wir haben eine Vernehmlassung durchgeführt und unter anderem auch den Schwellenwert diskutiert. Die Transparenz-Initiative geht von einem Schwellenwert von 10 000 Franken aus, andere haben für einen tieferen Schwellenwert votiert, die Vorschläge gingen hinunter bis zu 1000 Franken. In der Vernehmlassung hat sich ein Betrag von 5000 Franken als mehrheitsfähig erwiesen, weshalb wir Ihnen diesen als Schwellenwert vorschlagen. In diesem Rahmen möchten wir bei den Finanzströmen Klarheit schaffen. Spannend sind vor allem diejenigen Finanzströme, die quer verlaufen. Die vertikal verlaufenden Finanzströme sind weniger interessant. Es ist logisch, dass wir alle unseren eigenen Wahlkampf und unsere eigene Partei unterstützen. Interessant wird es, wenn Finanzströme, die eher im Verborgenen fließen, offengelegt werden. Hier wollen wir Transparenz schaffen, da diese bis jetzt zu wenig vorhanden ist. Wenn wir von Transparenz sprechen, wollen wir zuerst wissen, wie die Kampagnen finanziert werden und wie hoch die Unterstützung ist. Diese erste Information sagt bereits etwas aus und ist hilfreich. An zweiter Stelle geht es darum, zu erfahren, wer wen mit wieviel Geld unterstützt. Heute Abend wurde sehr viel über Umgehungsmöglichkeiten gesprochen. Interessanterweise ist der erste Reflex zu diesem neuen Reglement also die Frage, wie man es umgehen kann. Der erste Reflex sollte jedoch die Überlegung sein, was uns das neue Reglement bringt. Auch in der Kommission wurde lange darüber gesprochen. Eine der Ideen war, eine neue Organisation zu schaffen, bei der die Mitgliederbeiträge sehr hoch sind. Möglicherweise gibt es auch Parteien, die sehr hohe Mitgliederbeiträge verlangen. Auch auf diese Weise erhält man eine Aussage und damit mehr Transparenz. Man erhält die Information, dass es einen Zehntausender-Club gibt, bei welchem jedes Mitglied 10 000 Franken bezahlen muss. Dieser Verein unterstützt mit den Mitgliederbeiträgen eine Kampagne. Im Reglement ist vorgesehen, dass auch eine Organisation ihr Budget offenlegen muss, wenn sie eine Kampagne unterstützt. Es geht also nicht nur um die Parteien, die selber eine Kampagne führen, sondern es geht auch um Organisationen. Bei den Mitgliederbeiträgen haben wir an sich bereits Transparenz, da diese in den Statuten festgelegt werden. Man kann also in den Statuten nachschauen, wer welche Mitgliederbeiträge bezahlen muss. Bei den Mandatsabgaben ist die Situation ähnlich, denn diese Zahlungen laufen in der Regel auch vertikal. Sie kennen das System der Mandatsabgaben vermutlich alle, da Sie wohl alle einen Teil Ihrer Sitzungsgelder der Partei abgeben, und zwar Ihrer eigenen und nicht einer anderen Partei. Diese Finanzströme verlaufen selten quer, weshalb das Anliegen der Transparenz hier etwas weniger wichtig ist. Bei Drittleistungen geht es um Kampagnen über 5000 Franken. Zur Frage der Umgehungsmöglichkeiten: Wir bewegen uns ein wenig auf Neuland. Sie wissen, dass es nicht sehr viele Vorbilder gibt. Wir orientieren uns aber eindeutig nicht an der DDR, sondern eher an angelsächsischen Vorgaben, die verlangen, dass die Transparenz verbessert wird. Vor allem Transparency International macht uns immer wieder darauf aufmerksam, dass unser System der Politikfinanzierung intransparent ist. Mit dem vorliegenden neuen Reglement wäre Bern die erste Stadt, die eine solche Transparenz herstellen würde. Wir möchten es gerne ausprobieren und das Reglement so erlassen. Selbstverständlich wollen wir aber auch aus Fehlern lernen und gescheitert werden. Da wir die ersten mit einem solchen Reglement wären, käme es wohl auch zum einen oder anderen Anfangsfehler. Wir versuchen, möglichst viele dieser Fehler schon jetzt auszubügeln. Dazu wurden bereits viele Anträge gestellt und dafür steht die zweite Lesung zur Verfügung. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse, vor allem auch in der Kommission, gehe ich davon aus, dass wir das Reglement nach der zweiten Lesung in Kraft setzen werden. Ich bin natürlich gespannt, wie die Debatte heute Abend enden wird. Wir werden das System also einführen und danach in einem dauernden Verbesserungsprozess laufend verfeinern und verbessern, dies immer im Interesse einer besseren Transparenz in der Politikfinanzierung. Das Ziel ist also keine neue Politfinanzierung, sondern eine transpa-

rentere, und dieses Ziel ist es wert, dass man sich ein paar Gedanken dazu macht. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Grundsatz zustimmen. Über die Anträge werden wir vor allem in der zweiten Lesung diskutieren.

Alexander Feuz (SVP): Ich weiss, dass es nicht üblich ist, nach dem Stadtpräsidenten das Wort nochmals zu ergreifen, aber ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen. Sie haben erwähnt, die Abstimmung in der Kommission habe Einstimmigkeit ergeben. Mich nimmt Wunder, wie viele Mitglieder an der Sitzung anwesend waren. Es ist üblich, dass das Abstimmungsverhältnis kommuniziert wird, zumindest in der PVS wird das so gehandhabt. Offenbar war man in der Kommission also ein Herz und eine Seele. Das Bild in diesem Rat ist heute ein anderes, das Geschäft ist sehr umstritten.

Präsident Philip Kohli: Die Kommissionssprecherin hat mir soeben mitgeteilt, dass die Vorlage mit 8 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen gutgeheissen wurde, ohne Enthaltungen.

Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft).
2. Der Stadtrat verabschiedet die Vorlage zuhanden einer 2. Lesung.